Dr. jur. Karl Kollmann

Die Rechtsverhältnisse des (niederen) Adels in Bayern.

Rosenheim 1907
Buchdruckerei Franz Späth

20

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549813_0016

Die Rechtsverhältnisse des (niederen) Adels in Bayern.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Kollmann

Rechtspraktikant aus Rosenheim.

Approbiert am 16. Oktober 1906.

Rosenheim

Buchdruckerei Franz Späth

1907.

Referent: Universitäts-Professor Dr. **Karl Rieker.**

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung: Das Verhältnis des hohen zum niederen Adel in Bayern; die Gesetzgebung über den niederen Adel und das Verhältnis des Adelsrechtes zum Reichsrecht 1
II. Arten und Klassen des niederen Adels in Bayern 5
III. Erwerbung des Adels 12
A. Der persönliche Adel (Vergleichung mit dem würtembergischen Personaladel) 12
B. Der erbliche Adel 14
IV. Auszeichnungen und Vorrechte des Adels 18
A. Vorrechte kraft Gesetzes 18
1. Persönliche Vorzüge 19
2. Vorrechte in Ansehung des Vermögens 22
B. Vorrechte kraft Rechtsgeschäftes 28
V. Bedingungen der Ausübung und der Schutz der Adelsrechte 31
VI. Verlust und Suspension des Adels 40
VII. Anhang: Die Rechte des bayrischen Adels in der Pfalz 47

Literaturverzeichnis.

Archiv für öffentliches Recht.
Becher, das rechtsrheinische Landeszivilrecht.
Blätter für Rechtsanwendung.
Blätter für administrative Praxis.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht. Deutsches Staatswörterbuch Bd. I.
Böhm-Klein, Kommentar zum bayr. Ausführungsgesetz, zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Brater, Verfassungsurkunde von 1818.
Danzer, Bayrisches Landrecht.
Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
" " " in Strafsachen.
" des obersten Gerichtshofes in Bayern.
" des Oberlandesgerichts München.
Gruchots, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
Heule-Schneider, Die bayr. Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Hoffmann, Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern.
Juristenzeitung, deutsche.
Juristische Wochenschrift.
Kreittmayer, Anmerkungen zum Cod. Max. Bav. Civ.
Kreittmayer, Staatsrecht.
Lerchenfeld, Die altbayrischen, landständischen Freibriefe.
Moßl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg.
Moser, Einleitung in das churfürstl. bayr. Staatsrecht.
Oertmann, Bayr. Landesprivatrecht.
Opet, Verwandschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
Plank, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 3. Aufl.
Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrecht, 5. Aufl.
Reger, Entscheidungen der Gerichten und Verwaltungsbehörden.
Rehbein, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch Bd. I.
Roth, Bayr. Civilrecht.

Sarwey, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.
Seydel, Staatsrecht des Königreichs Bayern, 3. Aufl.
Seufferts, Archiv für die zivilistische Praxis.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Strantz, Geschichte des deutschen Adels, Breslau 1845.
Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages, 3. Bd. Berlin 1898.
„ „ 25. „ „ 3. Bd. Berlin 1901.
„ der Kammer der Abgeordneten.
„ „ „ „ Reichsräte.
Weber, Neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern.
Zängerle, Rechtsverhältnisse der Standesherrn in Bayern, Kempten 1895.

Einleitung.

Man unterscheidet in Bayern, wie auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten den „hohen" und den „niederen" Adel.

Jener umfaßt diejenigen Geschlechter, welche bis zum Jahre 1806 Reichsstandschaft und die Vorbedingung derselben, die Landeshoheit in einem deutschen Territorium hatten, gleichviel welches ihre rechtliche Stellung nach Auflösung des alten Reiches war, ob sie ihre Herrschaftsrechte verloren, mediatisiert wurden, oder dieselbe behaupteten und zur Souveränität erhöhten, wie die Mitglieder der deutschen jetzt regierenden Familien. (cf. Pözl, „Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechtes, 5. Aufl. München (1877, § 49).

Die deutschen Bundesakte (Art. 14) sicherte diesen sogenannten standesherrlichen Familien als Entschädigung für den Verlust der Souveränität nach wie vor Zugehörigkeit zum hohen Adel, das Recht der Ebenbürtigkeit, sowie den Genuß ihres besonderen Personen-, Familien- und Güterrechts zu. Diese Bestimmungen der Bundesakte erlangten durch Publikation in den Einzelstaaten Geltung.

Außerdem fand in den meisten Staaten des deutschen Bundes eine landesgesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Standesherrn statt. In Bayern erfolgte diese Regelung durch die Verfassungsurkunde vom 26. V. 1818. cf. Beilage I §§ 14 und 15 und Beilage IV. Daneben hat die kgl. Declaration vom 19. III. 1807 in den nicht abgeänderten Bestimmungen Gültigkeit; die Bestimmungen der V. und VI. Verfassungsbeilage finden Anwendung soweit nicht die IV. Verfassungsbeilage andere Bestimmungen getroffen hat. Die Frage ob mit Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866 der Art. 14 der deutschen Bundesakte hinfällig geworden ist, ist für Bayern praktisch bedeutungslos, weil die Bestimmungen des genannten Artikels in den wesentlichsten Punkten in die bayerische

Verfassungsurkunde aufgenommen worden sind. (cf. Zängerle die Rechtsverhältnisse der Standesherrn in Bayern.)

Alle anderen nicht zum hohen Adel gehörigen Familien gehören zum niederen Adel. Derselbe umfaßt also sowohl jene Familien, die ihren Adel von den bayrischen Fürsten (die Churfürsten in Bayern bedienten sich nicht nur während sondern auch außer der Reichsvikariatszeit des Rechts Standeserhöhungen vorzunehmen, cf. Joh. Jac. Moser, Einleitung in das churfürstlich bayr. Staatsrecht C. XI. § 124) ableiten und stets Untertanen Bayerns waren, also den sogen. landsässigen Adel bilden, als namentlich auch jene reichsritterschaftlichen Familien, die soweit sie unter bayr. Herrschaft kamen, dem bayr. Adel einverleibt wurden. Von diesen wird später noch ausführlicher die Rede sein. Hier sei nur bemerkt, daß der Titel „Reichsgraf", „Reichsfreiherr" keinen höheren Rang gegenüber anderen Grafen und Freiherrn bedeutet sondern lediglich andeuten will, daß die betreffende Familie ihren Adel von einem Kaiser des alten deutschen Reichs herleitet. Es ist demnach, da die Überführung der Familien, welche nach Bestimmungen des früheren Rechts adelig geworden waren, in den Adel des bayrischen Staates bereits längst vollzogen und abgeschlossen ist, unstatthaft die verfassungsmäßig festgesetzten Bezeichnungen der Adelsgrade durch eigenmächtige Zutaten z. B. Vorsetzung des Wortes „Reichs" vor Freiherr oder Graf auszuschmücken. cf. Seydel, Bayr. Staatsrecht II. Aufl. Bd. I § 81 Anm. 29.

Manche dem niederen Adel angehörige Familien, welche früher reichs-unmittelbar und Inhaber von Standesherrschaften waren, gehören heutzutage nicht mehr zum hohen Adel, weil sie zur Zeit der Auflösung des alten Reiches im Jahre 1806 nicht mehr im Besitze der Herrschaft waren.

Es kommt ferner öfters vor, daß ein Teil eines Geschlechtes zum hohen, der andere zum niederen Adel gehört. So ist beispielsweise ein Zweig der Quadt-Wykradt für die 1801 abgetretenen linksrheinischen Besitzungen mit der Standesherrschaft Isny in Würtemberg entschädigt worden. Diese früher gräfliche, jetzt fürstliche Familie gehört infolgedessen zum bayrischen hohen Adel, die anderen Zweige der Familie dagegen nach wie vor zum niederen Adel.

Bei einigen Familien heißt ebenso wie beim hohen Adel nur das Oberhaupt „Fürst", alle Nachgeborenen Grafen. Was endlich den Barontitel anlangt, der in Deutschland sehr gebräuchlich ist, so ist dieser Titel nicht deutsch, sondern ausländisch. Derselbe findet sich in Frankreich, Italien und anderen Ländern und entspricht unserem deutschen Freiherrn.

Ebenso undeutsch ist der Titel „Marquis", der sich übrigens einmal in der bayr. Adelsmatrikel findet. (cf. R.-Bl. von 1814 S. 1333 Nr. 7). Bei den nicht titulierten Adeligen deutet das vor den Namen gesetzte Wörtchen „von" die Zugehörigkeit zum Adelsstande an, womit aber keineswegs gesagt sein soll, daß alle Familien, die ein „von" vor dem Namen haben adelig seien. Regelmässig soll dies in der Schreibweise ausgedrückt sein. Die adeligen Familien haben die bei neuen Adelsverleihungen auch vom Heroldsamt bestätigte Berechtigung das „von" als nicht zum Namen gehörige Adelspartikel — Letzteres bildet den Gegenstand einer neuerdings entstandenen lebhaften Kontroverse, von der später die Rede sein wird — in „v." abzukürzen, während die bürgerlichen Familien das „von" als Bestandteil des Namens ausschreiben müssen. Familiennamen mit dem Zusatz „von der", „von dem" sind in den meisten Fällen adelig, doch kann man diese und andere Zusätze auch bei bürgerlichen Namen finden. Das „de" oder „du" vor einem Namen beweist nichts für die in den meisten Fällen behaupteten Zugehörigkeit des Trägers zum Adel. Sehr häufig ist „de", „du" und „de la" Adelspartikel, die viele Familien mit obrigkeitlicher Genehmigung mit dem deutschen „v." vertauschen.

Die Grundlage für das Recht des niederen Adels, welchem die nachfolgende Darstellung gewidmet ist, bilden die Verfassungsurkunde vom 26. V. 1818 Titel V §§ 3 und 4, ferner die V. Beilage zur Verfassungsurkunde — das sog. Adelsedikt —, sowie die kgl. Deklaration vom 31. XII. 1806 die Rechtsverhältnisse des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels betreffend.

Wie verhalten sich nun die Vorschriften der genannten Verfassungsgesetze, insbesondere diejenigen über Erwerb und Verlust des Adels zu denen des Bürgerlichen Gesetzbuches? Die Antwort hierauf ergibt sich ohne weiters, wenn man bedenkt, daß der Adel

ein Stand im öffentlich rechtlichen Sinn ist, also auch die Vorschriften über denselben nur den Vorschriften des öffentlichen Rechts, niemals denen des Privatrechts unterliegen können. Hierin wird auch dadurch nichts geändert, daß das öffentliche Recht gewisse Tatbestände, an welche es den Erwerb und Verlust des Adels knüpft, dem Privatrecht entnimmt. Soweit es sich also um Fragen handelt, die auch in das Privatrecht eingreifen, wird bei den einschlägigen Materien davon gesprochen werden.

Arten und Klassen des Adels in Bayern.

Der niedere Adel wird auf verschiedene Weise eingeteilt. Man unterscheidet:

1. Erblicher und persönlicher Adel, je nachdem der Adel auf die rechtmässigen Nachkommen übergeht oder sich nur auf die Person des Bedachten erstreckt. Nach bayrischem Landesrecht (Adelsedikt § 5) wird der Personaladel mit der Erteilung bestimmter Orden verbunden. Außerdem existirt der persönliche Adel noch in Würtemberg, woselbst er auch mit gewissen Aemtern verbunden ist, (s. die K.-V. vom 23. IX. 1818; 22. XII. 1864; 29. IX. 1870; 28. XII. 1870).

Von Interesse dürfte sein, daß das moderne Recht im Gegensatz zum älteren Reichsrecht nur einen persönlichen „niederen" Adel kennt. Nach dem Reichsrecht besassen die reichsunmittelbaren Prälaten, Bischöfe, Reichsäbte den persönlichen hohen Adel, doch hat seit Aufhebung der kirchenfürstlichen Landeshoheit diese Art des Adels aufgehört, wenn auch hohen kirchlichen Würdenträgern Rang und Rechte in einzelnen Landesgesetzen (nicht in Bayern) eingeräumt werden. Desgleichen muß hier erwähnt werden, daß in früherer Zeit der juristische Doktor-Grad und die Ernennung zum fürstlichen Rat den persönlichen niederen Adel zur Folge hatte.

2. Mit Rücksicht auf den Erwerbsgrund Ur- und Briefadel. Jener ist von väterlicher Seite seit unvordenklicher Zeit vererbt, dieser beruht auf ausdrücklicher Verleihung.

3. Alter (Ahnen)-Adel und neuer Adel. Alter Adel liegt vor bei nachweisbarer Abstammung von adeligen Vorfahren, wenn also die Vorfahren mehrere Geschlechter hindurch adelig waren. Der Beweis hiefür wird durch die sogenannte Ahnenprobe geliefert d. h. durch den Nachweis von 2, 4, 6, 8, 16 u. s. w.

adeligen Ahnen. Doch ist zu betonen, daß die Ahnenreihe durch bürgerliche Frauen durchbrochen wird. Heutzutage hat diese Unterscheidung eine Bedeutung nur mehr bei Aufnahmen in gewisse Orden (z. B. Georgiritterorden), bei der Berechtigung zu bestimmten Würden und Stiftungen (Adeliger Fräulein-Stiftung, Pagerie).

4. Vollbürtiger und halbbürtiger Adel, je nachdem beide Eltern adelig waren oder nur der Vater.

Was die Klassen des niederen Adels in Bayern anbetrifft, so kannte das frühere bayr. Recht 6 Stufen, nämlich: 1. blosse Adelige mit dem Prädikate „von", 2. Edle, 3. Ritter, 4. Freiherrn, 5. Grafen, 6. Fürsten. (cf. Verordnung vom 22. V. 1812 Weber, neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern Bd. I S. 393.)

Die bayrische Verfassungsurkunde (Adelsedict § 6) kennt nur mehr 5 Grade: 1. Fürsten, 2. Grafen, 3. Freiherrn, 4. Ritter, 5. Adelige mit dem Prädikate „von". Bezüglich dieser auf den Adel hindeutenden Prädikate vor dem Familiennamen ist, wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, insbesondere aus Anlaß der Einführung des Bürgerl. Gesetzbuches eine lebhafte Kontroverse darüber entstanden, ob diese Prädikate wirklich Adelsprädikate oder vielmehr Bestandteile des Namens sind.

Hinsichtlich der Titel Fürst, Graf, Freiherr, Ritter und Edler herrscht in der Literatur nunmehr Einigkeit, indem diese allgemein als von dem Namen trennbare Adelsprädikate anerkannt wurden.

Dagegen sind hinsichtlich des Wörtchens „von" („v.") die Meinungen geteilt. Neigt man der Ansicht zu daß das „von" Namensbestandteil ist, so würde beispielsweise, da sich nur die Rechtssätze vom Erwerb des Adels nach Landesrecht bestimmen, die Rechtssätze über den Erwerb des Familiennamens (das B. G. B. unterscheidet nicht zwischen adeligen und bürgerlichen Familiennamen) aber für die Zukunft im B. G. B. enthalten sind, das außereheliche Kind einer Adeligen den adeligen Namen seiner Mutter (§ 1706 B. G. B.), der Adoptierte den adeligen Namen des Adoptierenden (§ 1758 B. G. B.), der für ehelich erklärte den adeligen Namen des außerehelichen Vaters (§ 1736 B. G. B.) erhalten. Daß diese Art Schaffung von adeligen Namen allen

bisherigen Rechtsanschauungen widerspricht, kann nicht bezweifelt werden. Außerdem steht diese Auffassung zu den Bestimmungen des Adelsedikts in direktem Widerspruch.

Die Litteratur ist in zwei Hauptlager gespalten:

Für die eine Auffassung, daß das Wörtchen „von" stets Adelsprädikat sei und mit dem Familiennamen nicht übergehen, sind: Sohm (D. J. Z. 1899 S. 8); Staudinger (D. J. Z. 1898 S. 362); Mantey und Brettinger (D. J. Z. 1897 S. 220 und 242); Endemann (Bürgerl. Recht, I. § 37 Nr. 2); Dernburg (Bürgerl. Recht I § 56, II.); Hölder (Komment. zu B. G. B. Erl. zu § 12 Nr. 1 b, 8); Plank (Komm. zum B. G. B. 3. Aufl. § 12 Anm.); Küntzel Gruchots Beiträge 1897, S. 441).

Für die andere Auffassung sind:

Frhr. v. Bülow (D. J. Z. 1896 S. 434, 1900 S. 373); Rehbein (Komm. z. B. G. B. I S. 26), Opet (Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages a. a. O. S. 151 ff.; ders. Verwandtschaftsrecht S. 343); Krückmann (Verhandl. d. 24. deutschen Jur.-Tag S. 91 ff.; ders. Syst. B. G. B. S. 79).

Verfasser schließt sich der erstgenannten Auffassung an, zu deren Begründung nachfolgende Argumente angeführt werden:

1. Der adelige Name bedeutet, wie Sohm überzeugend nachgewiesen hat, überhaupt keinen Namen, sondern einen Titel, der zum Ausdruck bringen soll, daß sein Träger Miteigentümer desjenigen Stammgutes ist, von dem die adelige Familie ihren Namen herleitet. Ein Titel bildet aber keinen Bestandteil des Familiennamens. Dem Einwurf v. Bülows, daß diese Deutung des Namens auf zahlreiche adelige Namen nicht zutreffe, da die Gesamtheit der briefadeligen Namen von keinem Stammgut abgeleitet, sondern durch Vorsetzen des Adelszeichen vor den bürgerlichen Namen gebildet sei, begegnet Sohm ganz zutreffend damit, daß er den Briefadeligen als fiktiven Besitzer eines fiktiven adeligen Stammgutes bezeichnet.

2. Der Beisatz „von" als Adelskennzeichnung ist eigens als Prädikat d. h. als Vorwort zum Namen erklärt. (Adelsedikt § 6).

3. Die adeligen Familien haben, wie bereits erwähnt, die Berechtigung das „von" als zum Adel gehörige Adelspartikel in

„v." abzukürzen, während die bürgerlichen Familien das „von" ausschreiben müssen, womit deutlich zum Ausdruck gebracht ist, daß es sich im ersten Falle um ein Standeszeichen, im letzten um einen Namens Bestandteil handelt. Daraus ergibt sich ferner, daß ein Adeliger bei Unterzeichnung einer Urkunde berechtigt ist, das „v." wegzulassen, während sich ein bürgerlicher im gleichen Falle einer falschen Namensführung schuldig macht.

4. Die hier vertretene Ansicht stimmt überein mit dem ebenfalls für deutsches Rechtsgebiet erlassenen österreichischen Gesetzbuch (§ 165) woselbst es bez. der unehelichen Kinder ausdrücklich heißt: Sie haben weder auf den Familiennamen, noch auf den Adel, das Wappen und andern Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter.

5. Von den Mitgliedern einer Familie können recht wohl einzelne zur Führung des Prädikates „von" befugt, andere nicht befugt sein. Der Vater eines Sohnes, dem der Adel mit dem Prädikat „von" verliehen ist, erlangt dadurch seinerseits den Adel nicht; ebensowenig teilt das Kind den Adel des Vaters, wenn er diesem nur persönlich verliehen ist. Es wird aber niemand behaupten wollen, daß diese zu einer Familie gehörigen Personen verschiedene Namen führen.

6) Das Namensrecht eines adeligen Mitglieds der Familie kann, wie das Reichsgericht in den Entscheidungen für Zivilsachen Bd. 29 S. 130 anerkannt hat, auch dadurch verletzt werden, daß ein Unberechtigter den Familiennamen ohne Adelsprädikat führt und umgekehrt wird der Anspruch eines Nichtadeligen auf Schutz des Namensrechtes nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Unberechtigter sich den Familiennamen unter Hinzufügung eines Adelsprädikates beilegt.

Diesen und anderen Gründen können die von den Vertretern der entgegengesetzten Theorie aufgestellten, denen insbesondere jede gesetzliche Stütze fehlt, nicht standhalten. Dazu kommt noch, daß

Anmerkung: Adelsentsetzung oder Adelsverlust als Straffolge bei Adeligen mit dem Prädikate „von" ist nie anders aufgefaßt worden, als daß der so Bestrafte das Prädikat „von" verliert, was doch ausgeschlossen wäre, wenn dasselbe einen Bestandteil des Namens bilden würde.

der hier festgehaltene Standpunkt zu der einfachsten Auffassung führt und Schwierigkeiten für das Verhältnis des Reichsrechts zum Landesrecht fernhält, während die gegnerische Auffassung zu unhaltbaren Ergebnissen führt, wie z. B. Erwerbung des Adelsstandes durch Erlangung des Familien-Namens mit dem Prädikat „von" nach B. G. B.

Der 25. deutsche Juristentag hat sich der hier vertretenen Anschauung, die auch als herrschende bezeichnet werden kann, angeschlossen.

Die Verschiedenheit der Adelsgrade hat im allgemeinen, abgesehen von Titel und Wappen auf die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Adeligen keinen Einfluß. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf die Kronämter, welche nur mit Fürsten oder Grafen besetzt werden können (cf. Lehensedict vom 7. VII. 1808 § 4 u. 5).

Die Bezeichnung „Ritter" wird nur von Männern geführt, die weiblichen Mitglieder führen lediglich das Prädikat „von". Jedoch sind die auf dieselben bezüglichen Personalveränderungen nach wie vor bei der IV. Adelsklasse einzuberichten. (cf. Min.-Entschließung vom 5. XI. 1877 Weber Bd. XI. S. 539).

Zum niederen Adel gehört auch wie bereits erwähnt, die ehemals reichsunmittelbare Ritterschaft, die nicht das Recht der Reichsstandschaft besaß. Ihre Verhältnisse bieten keinen Grund eine nochmalige Abstufung im niederen Adel, also eine Mittelstufe zwischen diesem und den Standesherrn zu bilden. Denn geht man auf die Geschichte zurück, so ergibt sich gleicher Ursprung bei Reichsritterschaft und Landadel und beiderseits verschiedener Ursprung mit den Standesherrn. Sehr zufällig hat oft in einzelnen Bezirken der deutsche Adel Gelegenheit gefunden reichsfrei zu werden, was in anderen bei mächtigeren Territorialherrn nicht der Fall war.

Nach den vorhandenen Quellen des Bundesstaatsrechtes (Rheinbundsakte vom 12. VII. 1806 und deutsche Bundesakte vom 8. VI. 1815) und nach den Bundesgesetzen stehen die reichsritterschaftlichen Familien fast durchgängig auf gleicher Stufe mit dem landsässigen Adel mit Ausnahme einiger kleiner Vorrechte, die ihnen zugebilligt sind.

In Bayern erfolgte die Feststellung der Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft zuerst durch die kgl. Deklaration vom 31. XII. 1806, durch welche dieselbe, soweit sie unter bayr. Herrschaft gekommen ist, dem einheimischen niederen Adel einverleibt und im wesentlichen gleichgestellt wurde. Die ihr durch die deutschen Bundesakte vom 8. VI. 1815 garantierten Rechte sollten sie nur ausüben dürfen, soweit dies nach den Landesgesetzen gestattet war. Wiederholte Beschwerden und Vorstellungen beim Bundestag blieben erfolglos. Die Verfassungsurkunde (Tit. V. § 3) bestätigt in der Hauptsache die k. Deklaration vom 31. XIII. 1806; insbesondere sollten dem ehemaligen Reichsadel diejenigen besonderen und höheren Rechte verbleiben, welche ihm die genannte k. Deklaration eingeräumt hatte, vorausgesetzt, daß dieselben mit der Verfassung des Reichs vereinbar waren. Diese Rechte bezogen sich hauptsächlich auf die Familien-Fideikommisse und die Gutsherrlichkeit (cf. VI. Verf. Beil. § 136, VII. Verf. Beil. § 104).

Die Vorrechte in Bezug auf die letztere sind mit der Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtbarkeit gegenstandslos geworden, im übrigen aber privatrechtlicher Natur. Dagegen ist eine Bestimmung in Geltung geblieben, die eine Ausnahme von dem Satz bildet, daß die Rechte des Adels nur bayr. Staatsangehörigen zukommen können. Solche Gutsbesitzer nämlich, welche der ehemaligen Reichsritterschaft angehören, genteſſen, wenn ihr Besitz unter die Hoheit verschiedener Staaten geteilt wurde, die Rechte des bayer. Adels auch dann, wenn sie nicht bayr. Staatsangehörige sind. (cf. k. Entschl. vom 7. XII. 1818; Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. I S. 318.)

Bezüglich der Familienfideikommisse bestimmt die Verfassungsurkunde von 1818 resp. die Beilage VII. in § 104, daß die Fideikommisse der ehemaligen Reichsritterschaft, wenn sie noch in ihrem alten Komplexe bestehen und nicht inzwischen an andere (nicht zur Familie gehörige) Besitzer übergegangen sind, aufrecht erhalten bleiben. Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung auf jene Familiengüter, welche zum Verbande der reichsritterschaftlichen Besitzungen gehörten, also von der Landeshoheit jener Fürsten eximiert waren, in deren Territorien sie lagen. Waren ferner mittelbare

(der Landeshoheit eines Reichsstandes unterworfen) Besitzungen mit reichsunmittelbaren Gütern zu einem Fideikommiß vereinigt, so konnte diese Vereinigung nicht bewirken, daß die Rechte der Unmittelbarkeit auch den ersteren zukommen. Voraussetzung ist ferner, daß die Reichsunmittelbarkeit der fraglichen Besitzungen bis zur Mediatisierung des Jahres 1806 fortgedauert hat. So können beispielsweise die genannten Bestimmungen bei den vormals reichsunmittelbaren Besitzungen im Bayreuthischen, welche von Preußen bereits 10 Jahre vorher der Landeshoheit unterworfen worden waren, nicht Platz greifen. (cf. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XI. S. 140.)

Von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben diese Vorschriften unberührt. cf. E. G. B. G. B. Art. 58 Abs. 2.

Erwerbung des Adels.

I. Der persönliche Adel.

Dieser ist in Bayern nur Ordensadel, während er in Württemberg nicht nur Ordens- sondern auch Amtsadel ist. In Bayern wird der Personaladel nur mittelbar durch Verleihung von Orden erworben, in Württemberg dagegen auch durch ausdrückliche kgl. Verleihung. Der bayr. Personaladel ist mit der Verleihung des Militär- oder Zivilverdienstordens verbunden. Unter dem Militärverdienstorden ist nichts anderes zu verstehen als der von König Max Josef I. durch Verordnung vom 1. März 1806 gestiftete Militär-Max-Josephsorden. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Allerhöchsten Verordnung vom 19. VI. 1866, welche von der Stiftung eines „zweiten" Militärischen Verdienstordens spricht im Gegensatz zu dem ersten Militärverdienstorden, d. i. dem Max-Josephs-Orden.

Der württembergische Personaladel ist mit allen Staatsämtern der vier obersten Rangstufen, ferner mit dem Militärverdienstorden aller Ordensgrade sowie mit den 3 obersten Stufen des Kronordens verbunden.

Der auf diese Weise Geadelte gehört in Bayern zur Klasse der Ritter, wenn er nicht vorher schon einer höheren Adelsklasse einverleibt war, in Württemberg zur untersten Adelsstufe.

Der Personaladel steht dem erblichen Adel in Beziehung auf seine Rechte im wesentlichen gleich; wo sich eine Abweichung ergibt, wird bei den betreffenden Materien hingewiesen werden. Die Wirkung des persönlichen Adels erstreckt sich nur auf die Person des Dekorierten. Ob die Verleihung des persönlichen Adels auch zu Gunsten der Ehefrau wirke, — die bayr. Verfassungsurkunde erwähnt nichts — erscheint zweifelhaft. Seydel bejaht es unter Be-

rufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze. Der § 5 des Adelediktes („beschränkt sich nur auf die Person des Begnadigten") kann wie Oertmann in seinem bayr. Landesprivatrecht S. 59 ganz zutreffend bemerkt, dagegen nicht angerufen werden, weil er zweifellos nur den Gegensatz zu dem im folgenden Absatz erwähnten „erblichen Adel" angeben wollte, während dagegen im § 5 an die Frau überhaupt nicht gedacht ist. Uebrigens ist durch die minist. Entschl. vom 5. XI. 1877, die bestimmt, daß die Ehefrau eines persönl. Geadelten mit dem Prädikat „Ritter" lediglich das Prädikat „von" führen dürfe, jeder Zweifel behoben. Anders verhält es sich mit den Kindern. Diese sind absolut ausgeschlossen, wie sich aus dem Wortlaut des § 5 des Adelsediktes ergibt. Eine diesbezügliche Ausnahme sah die allerhöchste Verordnung vom 23 XII. 1812 vor und zwar ein Mittelding zwischen persönlichem und erblichem Adel. Hienach stand es jedem Inhaber eines Militär- oder Civilverdienstordens frei, seinen adeligen Titel auf einen seiner ehelichen oder adoptierten Söhne in der Art zu übertragen, daß dieser jedoch erst nach seines Vaters Tod, den adeligen Titel ebenfalls annahm, der dann fortwährend in derselben Art immer nur nach erfolgtem Tod des Besitzers auf den ältesten Sohn, oder in dessen Ermangelung auf den ältesten Abkömmling nach der Reihenfolge der Erstgeburt überging.

Dieser sogenannte „Transmissionsadel" wurde jedoch durch die Verfassungsurkunde von 1818 beseitigt und es wurde der Grundsatz anerkannt, daß eine Beschränkung der Vererbung des Adels sowohl was den Adel überhaupt, als was den Adelsgrad betrifft, verfassungsmäßig unzulässig ist. Jedoch findet sich in der Verfassungsurkunde (Adelsedikt § 5 Abs. 3) eine Bestimmung, wonach ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater schon durch den Militär-Max-Josephsorden oder durch den Verdienstorden der bayr. Krone ausgezeichnet waren, Anspruch auf taxfreie Verleihung des „erblichen" Adels hat.

Dagegen hat in Würtemberg jeder mit dem Personaladel bedachte das Recht, um die Erteilung des erblichen Adelstandes nachzusuchen, wenn er ein schuldenfreies Vermögen von 40,000 fl. nachweisen kann.

II. Der erbliche Adel.

Derselbe wird erworben:

1. Durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater, welcher dem erblichen Adelsstand angehört (Adelsedikt § 1); die von Pözl (Lehrbuch des bayr. Verf. Rechts S. 142 Anm. 2) vertretene Meinung, der Vater müsse bereits zur Zeit der Geburt des Abkömmlings den erblichen Adel besessen haben, ist mit Seydel (Bayr. Staatsrecht Bd. I S. 311 Anm. 18) zu verneinen, da wie letzterer zutreffend ausführt, dies schon nach dem Wortlaut des § 1 der V. Verfassungsbeilage unrichtig sei, der lediglich von der Abstammung von einem adeligen Vater spricht. Abgesehen hievon läßt sich die Auffassung Pözl's nicht mit der Absicht des Gesetzes vereinbaren (und hätte auch keine innere Rechtfertigung), vielmehr muß man annehmen, wie auch schon im alten bayrischen Recht anerkannt war, daß der neu verliehene erbliche Adel sogar auf die Kinder eines nicht mehr lebenden Sohnes sich vererbt. (cf. Erklärung des 60. Freiheitsbriefes vom 1. III. 1641 G. Lerchenfeld, die altbayerischen landständischen Freibriefe S. 157).

Nicht notwendig dagegen ist, daß auch die Mutter adelig sei, welche letztere den Adel, wenn sie nicht adelig war, durch Verheiratung mit einem Adeligen erwirbt. (cf. unten).

2. Mittels Legitimation durch nachfolgende Ehe. (cf. Adelsedikt § 2). Die Frage, wann diese Legitimation vorliegt, entscheidet sich nach den Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzbuches. (cf. E. G. B. G. B. Art. 4).

Die nachfolgende Ehe der Eltern eines unehelich geborenen Kindes stellt dasselbe nachträglich den ehelichen Kindern derselben Eltern gleich und gewährt, wenn der Vater von niederem Adel ist, auch den Kindern Adelsrecht. Dies erstreckte sich nach gemeinem Recht auch auf die adulterini, nicht dagegen nach bayrischem Landrecht. (cf. P. v Roth, Bayr. Civilrecht Bd. I, S. 195 Anm. 31 Blätter für Rechtsanwendung Bd. IX. S. 43). Im B. G. B. tritt die Legitimation durch nachfolgende Ehe bei den „ex damnato coïtu" stammenden Kindern ein. Doch wird eine derartige Legitimation regelmäßig nicht in Betracht kommen mit Rücksicht auf die Eheverbote der §§ 1310 und 1312 des B. G. B. Ist jedoch

entgegen diesen Vorschriften die Ehe geschlossen worden, so erlangen die vor der Ehe geborenen, ex damnato coïtu stammenden Kinder, falls nicht beiden Ehegatten bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe bekannt war, die rechtliche Stellung eines ehelichen adeligen Kindes.

Dagegen begründet die Legitimation durch kgl. Reskript (nach modernem Recht die sogenannte Ehelichkeitserklärung) den Adel nicht, falls sie nur bestimmt ist, den Makel der unehelichen Geburt zu tilgen; soll sie aber zu gleicher Zeit den Eintritt in die adelige Familie, also den Besitz der adeligen Titel und Wappen bewirken, so teilt sie auch den Adel mit; erforderlich ist jedoch in diesem letzteren Fall die ausdrückliche königliche Bewilligung, die dann einer neuen Verleihung gleichkommt, sowie überdies Einwilligung der Agnaten der Familie. (Adelsedikt § 5 Abs. 3).

Ebenso wie mit der Legitimation durch kgl. Reskript verhält es sich mit der Adoption (cf. Adelsedikt § 2 Abs. II und III) wobei hervorzuheben ist, daß das Adelsedikt vom 28. VII. 1808, das durch die Verfassungsurkunde aufgehoben wurde, die Vererbung des Adels durch Adoption zuließ. Die gleichen Grundsätze gelten auch bei irgend einem anderen Privatakt. So kann beispielsweise ein adeliger Mann dem vorehelichen Kind seiner Frau nicht dadurch den Adel verschaffen, daß er ihm gemäß § 1706 Abs. II B. G. B. seinen Namen erteilt. (cf. Oertmann, Bayr. Landesprivatrecht S. 58 Anm.)

3. Durch Verleihung mittels „Adelsbriefes". (cf. Adelsedikt §§ 1,2 Abs. II). Man nennt diesen Adel, der „ex gratia principis" erlangt wird, „Briefadel". Die Verleihung ist Sache der freien kgl. Gnade. Der Grund der kgl. Gnade kann auch der sein, daß jemand in dem Staate, dem er bisher angehörte, den Adel besaß; jedoch kann ein Eintrag in die bayr. Adelsmatrikel auf die letztere Tatsache allein hin nicht erfolgen, sondern nur auf Grund eines bayr. Adelsbriefes. Die Verleihung erfolgt auf ein Gesuch, das folgenden bescheinigten Inhalt haben muß:

1. Die Personalverhältnisse des Gesuchstellers;
2. Seine und seiner Familie Verdienste um den Staat;

3. Den Nachweis eines zum standesgemäßen Auskommen hinlänglichen Vermögens. (Adelsedikt § 3).

Das Gesuch wird bei dem Ministerium des kgl. Hauses eingereicht und durch dieses dem König vorgelegt. Erfolgt die kgl. Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt und die Verleihung des Adels durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. (Adelsedikt § 3).

Die Verleihung des Adels ist, wie bereits erwähnt, mit einer Staatsgebühr verbunden und zwar sind zu entrichten: 20,000 Mk. für den Fürstenstand, 10,000 Mk. für den Grafenstand, 5000 Mk. für den Freiherrnstand, 2000 Mk. für den Ritterstand, 1500 Mk. für den einfachen Adel mit dem Prädikate „von". (cf. Geb. Ges. vom 11. November 1899 Art. 240 und 244; ferner Bekanntmachung vom 9. III. 1808, die Taxen der Adelstandserhebung betr. Döllinger Bd. V. S. 34, Weber I, S. 155.

4. Durch Verheiratung einer bürgerlichen Frau mit einem Adeligen. Bereits im frühen Mittelalter folgte im niederen Adel nach dem Grundsatz „Ritters Weib hat Ritters Recht" die Frau stets dem Stande des Mannes. Dieser Grundsatz wurde auch in das bayr. Landrecht aufgenommen.

Im preußischen Landrecht gelangte dieser Grundsatz erst später zur Geltung.

Heutzutage ist es eine ausgemachte Sache, daß der niedere Adel Mißheiraten im Rechtssinne nicht mehr schließen könne.

Selbstverständlich erleidet der Adelige, der eine Bürgerliche heiratet, dadurch keinerlei Rechtsnachteile in bürgerl. und politischer Beziehung; auch von seinen Standesrechten geht ihm nichts verloren. Andererseits geht für eine Adelige, die einen Bürgerlichen heiratet der adelige Stand immer verloren, sie müßte denn in der 2. Ehe einen adeligen heiraten, wo dann eine Rehabilitation möglich wäre. (cf. unten.)

Um zu einer höheren Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der unteren erfordert; Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs stattfinden. (cf. Adelsedikt § 6,

3 und 4). Auch setzt jedes Vorrücken in eine höhere Adelsklasse besondere kgl Verleihung voraus. Adelsedikt § 4. Hiebei kann es vorkommen, daß der verliehene Briefadel geringer ist als der Adel, den der Bedachte bereits z B. durch Verleihung des Max-Josephordens oder des Kronordens besitzt. In diesem Falle wird der verliehene Erbadel mit Vorbehalt des erworbenen Rechts auf den dem Bedachten für seine Person zustehenden höheren Adel erteilt. Durch Geburt und Vererbung kann nur die bereits erlangte Würde fortgesetzt, nicht aber eine höhere erworben werden. Zu bemerken ist noch, daß die Verleihung einer höheren Adelsstufe ebenso wie die Verleihung des Adels nachgesucht werden kann. (Adelsedikt § 4).

Von den Auszeichnungen und Vorrechten des Adels.

Die heutige Gesetzgebung hat die Tendenz, die besonderen Adelsvorrechte aufzuheben, nachdem schon die deutschen Grundrechte im Jahre 1849 die Standesvorrechte für aufgehoben erklärt haben. (cf. Die Grundrechte des deutschen Volkes Art. II. 3.)

Die Hauptbedeutung des Adels liegt deshalb nicht mehr wie im Mittelalter in einer besonderen staatsrechtlichen Stellung, auch nicht mehr in einem besonderen Privatrecht, sondern mehr in der ausgezeichneten sozialen Lage und den mittelbaren Einflüssen in der Besetzung verschiedener Aemter, voraus der Hofämter, diplomatischen Aemter u. s. w.

Die dem niederen Adel in Bayern gebliebenen Vorrechte — in den übrigen Bundesstaaten hat der niedere Adel fast alle Vorrechte verloren — haben ihren natürlichen Boden auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und werden daher von Art. 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht getroffen. Was die privaten Vorrechte des Adels betrifft, so waren diese niemals besonders bedeutend gewesen, soweit sie aber bestanden haben, sind sie als aufgehoben zu betrachten, da sie weder durch das Bürgerl. Gesetzbuch aufrecht erhalten sind, noch auch in denjenigen Materien, deren Regelung durch das Bürgerliche Gesetzbuch dem Landesrecht vorbehalten wurde, behandelt sind; doch bestehen hier verschiedene Ausnahmen.

Man unterscheidet 2 Hauptgruppen: Vorrechte kraft Gesetzes und Vorrechte kraft Rechtsgeschäftes.

A. Die Vorrechte kraft Gesetzes.

Diese lassen sich einteilen in persönliche Vorrechte und Vorrechte in Ansehung des Vermögenserwerbes und Besitzes. (cf. Pözl, Verfassungsrecht § 51).

I. Die persönlichen Vorzüge.

I. Das Recht auf den adeligen Geschlechtsnamen und auf einen der betreffenden Klasse angehörigen Titel (Fürst, Graf, Freiherr u. s. w.) sowie auf ein entsprechendes Prädikat (cf. Adelsedikt § 9.)

Dieses Recht steht dem Adel selbstverständlich auch heute noch zu; gleichwohl aber kann man hier nicht mehr von einem eigentlichen Vorrechte sprechen, da ja heutzutage jeder Mensch als solcher ein Namensrecht besitzt, das er im Wege der Civilklage zu verfolgen berechtigt ist. Näheres über den Schutz des Namens mit dem Adelszeichen im Kap. über Ausübung und Schutz der Adelsrechte.

Hand in Hand mit dem Recht auf Führung des adeligen Namens und Titels geht das Recht auf Führung eines adeligen Wappens. (V. Verf.-Beil. § 9.) Die Sitte ein Wappen zu führen entstand zuerst beim hohen Adel, wurde dann aber auch von dem niederen Adel aufgenommen und erweitert. Grundsätzlich bedeutete der Besitz eines Wappens den Besitz des Adels, doch verliehen zuweilen die Kaiser auch Wappen ohne Adel. Insbesondere kamen in den Reichsstädten bürgerliche Geschlechtswappen in Uebung. In dem Wappenrecht ist das zweifache Recht enthalten, selber das hergebrachte Wappen als Kennzeichen zu führen und andere von der Benützung desselben abzuhalten. Zweifellos ist die Freiheit, sich und der eigenen Familie ein neues Wappen anzueignen als Regel anzuerkennen. Daß dadurch nicht fremde Wappenrechte verletzt werden dürfen, ergibt sich aus § 9 des Adels-Ediktes. Es bildet also auch das Wappenrecht, da es keineswegs nur den Adeligen zukommt, fernerhin kein eigentliches Adelsvorrecht mehr. Ein Unterschied ist allenfalls noch darin zu finden, daß dem Adel als solchem nach § 9 des Adelsediktes das Recht ein Wappen zu haben zusteht. (cf. Seufferts Archiv Bd. VI. 6). Bezüglich des Schutzes des Rechtes auf ein adeliges Wappen s. unten.)

II. Das Recht der Siegelmäßigkeit. (cf. Verf.-Urk. Tit. V. § 4, Beil. V. § 10, Beil. VIII; Graf, das Recht der Siegelmäßigkeit in Bayern, Landshut 1808.)

Darunter verstand man das Recht eigene Urkunden, zu deren Gültigkeit sonst obrigkeitliche Protokollierung notwendig, durch Unterschrift und Beisetzung des Familiensiegels zu fertigen mit der Wirkung, daß die so gefertigten Urkunden die nämliche Wirkung wie die obrigkeitlich ausgefertigten besaßen. Ein Hauptvorteil, den dieses Vorrecht mit sich brachte, bestand darin, daß die des Rechtes der Siegelmäßigkeit Teilhaftigen von den Gebühren befreit waren, die der Nichtsiegelmäßige bei Errichtung von Urkunden über seine eigenen Rechtsgeschäfte zu entrichten hatte. Außerdem waren mit dem Rechte der Siegelmäßigkeit noch verschiedene andere Vorrechte verbunden. (cf. Verf.-Urk. Tit. V. §§ 4 und 5; VIII. Verf.-Beil.) Auch die Frau des Siegelmäßigen wurde für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit teilhaftig und verblieb als Witwe im Genuß derselben, solange sie den Witwenstand nicht veränderte. (cf. Beil. VIII. z. Verf.-Urk. § 15.) Dagegen ging die Siegelmäßigkeit auf die Kinder eines Siegelmäßigen nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres Standes zukam, was ja beim Adel der Fall war. Die Siegelmäßigkeit erlosch mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt war. (Beil. VIII. § 7.)

Die Aufhebung des Rechtes der Siegelmäßigkeit wurde angebahnt in dem Gesetz vom 4. Juni 1848 betr. die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation (Art. 7) und in dem Gesetz vom 28. Mai 1852, die Siegelmäßigkeit betr.

Einen wesentlichen Fortschritt bedeutete in dieser Hinsicht das bayr. Notariats-Gesetz vom 10. November 1861, welches in Art. 150 Abs. II bestimmte:

Vom 1. Juli 1862 an — an diesem Tage trat das Gesetz erst in Wirksamkeit, nachdem es bereits am 10. November 1861 sanktionirt war — hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

Durch Art. 3 Ziff. 16 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung für das Kgr. Bayern vom 29. April 1869 wurden auch jene Bestimmungen über die Siegelmäßigkeit, welche sich auf das Streitverfahren vor Gericht bezogen, aufgehoben und es blieben nur solche Rechte bestehen, welche etwa das bestehende Civilrecht dem Siegelmäßigen einräumte. So z. B. bestimmte das bayr.

Landrecht (I 5 § 5 Nr.): der siegelmäßige Vater soll die lebenslängliche Nutzgenießung des Muttergutes seiner Kinder auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt haben. Diese Bestimmung erhält der § 12 der VIII. Verfassungsbeilage aufrecht. Eine andere Meinung geht dahin, daß auch die durch das Civilrecht den Siegelmäßigen gewährleisteten Rechte durch den Art. 7 des oben erwähnten Grundlagengesetzes aufgehoben worden sind. Ein näheres Eingehen auf diese Streitfrage empfiehlt sich nicht, da durch die Einführung des Bürgerl. Gesetzbuches auch die wenigen Rechte, soweit sie wirklich bestanden haben, aufgehoben wurden. Durch Art. 135 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch wurde die ganze Beilage VIII z. Verf.-Urk. für aufgehoben erklärt. Damit ist das Institut der Siegelmäßigkeit nicht nur des letzten Restes ihres Inhaltes beraubt, sondern förmlich abgeschafft und der Begriff der Siegelmäßigkeit als solcher aus dem Rechtsleben verschwunden.

III. Der privilegirte Gerichtsstand; derselbe bestand darin, daß der Adel sowohl in bürgerlichen als auch in strafrechtlichen Fällen von dem landgerichtlichen Gerichtsstand befreit war. Der niedere Adel besaß seinen Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz oder Güter hatte, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen. (Verf.-Urk. Tit. V, § 4 Nr. 3; Beil. V § 11).

Das Vorrecht des privilegirten Gerichtsstandes wurde aufgehoben durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. VI. 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation betreffend in Verbindung mit Art. 76 des Gesetzes vom 10. XI. 1861 die Gerichtsverfassung betreffend. (cf. Pözl, A. A. O. S. 117 ff.)

IV. Das Vorrecht, wonach Söhne der Adeligen, welche das Loos zum Eintritt in die Armee traf oder welche freiwillig zugingen, als Kadetten eintreten konnten. Dieses Vorrecht wurde aufgehoben durch Art. 96 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1808.

V. Das gemäß § 9 Tit. VI. Verf.-Urk. den adeligen Grundbesitzern zustehende Recht auf besondere Vertretung beim Landtag. Auch dieses Vorrecht wurde aufgehoben und zwar durch das Gesetz

vom 4. Juni 1848 (Art. 37) die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend.

Dagegen ist das gemäß § 3 Tit. VI. Verf.-Urk. nur den adeligen Grundbesitzern zustehende Recht, der ausschließlichen Fähigkeit zur Erlangung der erblichen Reichsratswürde unberührt geblieben. Voraussetzung ist der Genuß des vollen Staatsbürgerrechts in Bayern sowie ein mit dem Lehen- oder fideikommissarischen Verband belegtes Grundvermögen, von welchem an Grund- und Dominikalsteuern 300 fl. zu entrichten sind und wobei eine agnatisch-lineale Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Reichsratswürde geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideikommiß begründet ist, über. (cf. Verf.-Urk. Tit. VI, § 2 Nr. 6 und § 3.)

Verloren geht die erbliche Reichsratswürde, wenn das Fideikommiß, auf welches die Würde gegründet ist, erlischt oder auf einen dritten Besitzer übergeht. Ein direkter Verzicht auf die erbliche Reichsratswürde ist rechtlich undenkbar, weil die Würde Zugehör eines Fideikommisses oder Lehens ist, welches der Besitzer zu veräußern nicht befugt ist. (cf. Pözl, Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts § 9, Anm. 8.)

II. Vorrechte in Ansehung des Vermögens.

I. Das Recht der passiven Fideikommißfähigkeit Das Recht der Familienfideikommisse ist dem Landesrecht vorbehalten durch E. G. B. G. B. Art. 59. Die ausführliche Regelung dieses Institutes ist erfolgt durch die Beilage VII zum Tit. V der Verfassungsurkunde.

Unter einem Familienfideikommiß ist nach Paul von Roth (Bayrisches Civilrecht Bd. II § 218) ein Vermögenscomplex zu verstehen, welcher durch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Disposition in der Art unveräußerlich an eine Familie gebunden ist, daß er der in der Disposition bestimmten Succession verbleibt.

Die Entstehung der Familienfideikommisse reicht in das 16. Jahrhundert zurück; die Hauptentwicklungsperiode fällt in das 17. Jahrhundert. Angewendet wurden die Familienfideikommisse fast nur

von adeligen Familien, obgleich deren Errichtung auch Bürgerlichen gestattet war und auch heutzutage ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet nur Bayern, das die Fähigkeit Familienfideikommisse zu erwerben und zu besitzen auf adelige Personen und Familien beschränkt. (Beil. V z. Verf.-Urk. § 13; Beil. VII; Hoffmann, Recht des Adels.) Das erste Bayrische Gesetz über diese Materie wurde im Jahre 1672 von dem Churfürsten Ferdinand Maria erlassen. Für die bereits vorher zahlreich entstandenen Fideikommisse hatte sich ein allgemeines Gewohnheitsrecht herausgebildet. Ziemlich eingehend befaßte sich mit den Fideikommissen das bayrische Landrecht des Jahres 1756. (cf. p. III C. 10. §§ 1—25). Zu bemerken ist, daß nach bayerischem Landrecht die Einrichtung der Fideikommisse kein Vorrecht des Adels war. Desgleichen betrachtete dieses Gesetz die Fideikommisse als ein rein privatrechtliches Institut. An Stelle dieser rein privatrechtlichen Fideikommisse gründete das Edikt über den Adel vom 28. Juli 1808 in Verbindung mit der Entschließung vom 5. Dezember 1808 ein öffentliches resp. politisches Institut, die Majorate, die als ausschließliches Vorrecht des Adels erklärt wurden. Eine umfassende Regelung des neuen Institutes erfolgte durch das Edikt vom 22. Dezember 1811; dieses Edikt wurde seinerseits wieder durch die VII. Beil. z. Verf.-Urk. über die Familienfideikommisse verdrängt, welche in der Hauptsache dieselben Grundsätze beibehielt.

Ergänzungen des Fideikommißediktes brachten die Gesetze vom 11. September 1825 und die Instruktionen über die Behandlung der Familienfideikommisse vom 2. Dezember 1818 und 3. März 1857. (cf. Roth, Bayr. Civilrecht, Bd. II, S. 548 ff.) Das Fideikommißedikt hat ferner durch das A. G. B. G. B. Art. 135 vereinzelte Aenderungen erfahren. Vgl. auch A. G. Gr. B. O. Art. 13,34. Ein im Jahre 1857 von Seite der Regierung zur Umgestaltung des Fideikommiß-Instituts dem Landtag vorgelegter Entwurf, der im wesentlichen auf den Standpunkt des bayr. Landrechts zurückging, wurde nicht zum Gesetz erhoben und besteht sonach das Fideikommißedikt (VII. Verf.-Beil.) des Jahres 1818 in voller rechtlicher Gültigkeit. Erwähnenswert ist, daß insbesondere schon frühere Versuche der Regierung, das Adelsprivileg bei den Familienfidei-

kommissen zu beseitigen, erfolglos blieben. (cf. Verhandlungen der Kammer der Reichsräte. 1849/50 Beil. Bd. V, S. 149; 1851/52 Beil. Bd. 1, S. 309).

Die Bestimmungen der VII. Verfassungsbeilage haben jedoch nur für die Familienfideikommisse des niederen Adels Gültigkeit, während sie für diejenigen der Standesherrn nicht verbindlich sind. Dies ergibt sich schon aus § 102 des Fid.-Edikts, welcher bestimmt: Die Verhältnisse der ehemals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Bezug auf ihre Familienfideikommisse sind in einem besonderen Edikt bestimmt. In Betracht kommt die IV. Beilage zur Verf.-Urk., speziell der § 9, worin den genannten Standesherren die Autonomie in Bezug auf Verfügungen „über ihre Güter und Familienverhältnisse" zugestanden wird. Diese Bestimmung ist durch Art. 58 E. G. B. G. B. in Geltung geblieben. Analoge Anwendung der VII. Verf.-Beil. ist hienach schon durch den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen. Hiedurch soll aber nicht behauptet werden, daß nicht manche Bestimmungen der VII. Verfassungsbeilage dennoch auf standesherrliche Fideikommisse Anwendung finden, was aber nicht deshalb geschieht, weil sie in der VII. Verf.-Beil. enthalten sind, sondern deßhalb, weil sie mit den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Privatrechts übereinstimmen und daher auch anwendbar wären, selbst wenn sie sich in der VII. Verf.-Beil. nicht finden würden. Vgl. Oertmann A. A. O. § 103, Bl. f. R.-Anwendung Bd. XXXI. S. 8 ff. Es gibt infolgedessen in Bayern zweierlei Fideikommisse:

1. die standesherrlichen Fideikommisse,
2. die nach den Bestimmungen der VII. Verfassungsbeilage errichteten Fideikommisse.

Es würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen, eine erschöpfende Darstellung des in Bayern geltenden Fideikommißrechtes geben zu wollen, vielmehr wird es sich empfehlen, einzelne besonders wichtige Sätze herauszugreifen und hiebei die wesentlichsten Unterschiede zwischen beiden Fideikommissen hervorzuheben. Vgl. Zängerle A. A. O. S. 31.

Ein Fideikommiß nach der VII. Verfassungsbeilage kann nur für einen dem erblichen Adel Angehörigen errichtet werden. Es ist

dies zwar nicht ausdrücklich in der Verf.-Urk. erwähnt, ergibt sich jedoch aus der rechtl. Natur des Instituts. (cf. Verf.-Urk. Tit. V. § 4 Abs. 2; Ziff. 2 Beil. V, § 13; Beil. VII, § 1. Stifter dagegen kann jeder Handlungsfähige sein, der das nötige Vermögen bezt, gleichgültig ob er adelig oder nicht adelig, männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Stifter eines standesherrlichen Fideikommisses kann nur ein Mitglied eines standesherrlichen Hauses sein.

Eine Familienstiftung für einen Nichtadeligen mit der Bestimmung, daß er den Adel erwirbt, ist überhaupt keine Familienstiftung, weil sowohl nach der VII. Verfassungsbeilage (§ 1) als auch nach den Bestimmungen der standesherrlichen Familienfideikommißstatute ein Familienfideikommiß nur für einen adeligen bez. einen Standesherrn errichtet werden kann.

Das Familienfideikommiß nach der VII. Verfassungsbeilage erfordert ein bestimmtes Grundvermögen zu seiner Errichtung. Das standesherrliche Fideikommiß dagegen kennt eine derartige Beschränkung nicht. Der Constituent eines standesherrlichen Fideikommisses hat in der Disposition einen größeren Spielraum, was sich insbesonders in Ansehung der Belastung des Fideikommißgutes zeigt. (Näheres cf. Bl. f. R.-A. Bd. XXXI S. 9 ff.)

Ferner können nach § 30 und 54 der VII. Verf.-Beil. Fideikommißschulden immer nur auf das ganze Fideikommiß eingetragen werden, während bei den standesherrlichen Fideikommissen auch einzelne Fideikommißteile verpfändet werden können.

Das Fideikommiß der VII. Verf.-Beil. muß in allen Einzelheiten genau den Bestimmungen der genannten Beilage entsprechen (cf. §§ 13, 23—31) — die Angaben des Stifters haben nur insoweit Geltung, als sie dem Fideikommißedikte nicht zuwiderlaufen — beim standesherrlichen Fideikommiß dagegen ist lediglich darauf zu achten, daß das Statut nichts gegen die Verfassung enthält. (IV. Verf.-Beil. § 9).

Die Fideikommisse nach der VII. Verf.-Beil. unterstehen einer fortwährenden Beaufsichtigung durch die Gerichte (früher Appellationsgerichte jetzt Oberlandesgerichte) Vgl. VII. Verf.-Beil. §§ 14, 16, 43 Nr. 2 und 4, 61, 70, 71, 72. Die standesherrlichen Fidei-

kommisse unterliegen keinerlei Beaufsichtigung. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXX. S. 7.

Auch in Bezug auf die sonstige Behandlung, insbesondere die Führung der Hypothekenbücher sind für die ersteren die Oberlandesgerichte zuständig, während die hypothekenamtliche Behandlung der letzteren bei den ordentlichen Hypothekenämtern (Amtsgerichte) zu bleiben hat. (cf. A. G. G. B. G. v. 23. II. 1879 Art. 36 Ziff. 1). Endlich ist noch hervorzuheben, daß gemäß Art. 65, 66, 67, 68, 69 u. 117 Abs. 3 des Gebührengesetzes vom 6. VII. 1892 für eine Urkunde über Errichtung eines Fideikommisses nach der VII. Verfassungsbeilage sowie für die gerichtliche Bestätigung Gebühren zu entrichten sind, welch letztere bei den standesherrlichen Fideikommissen entfallen.

II. Das dem Adel früher ausschließlich zustehende Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben, die sog. Patrimonialgerichtsbarkeit (Verf. Urk. Tit. V. § 4 No. 1, Beilage VI. z. Verf. Urk.). Man verstand unter gutsherrlicher Gerichtsbarkeit einen Inbegriff von obrigkeitlichen Befugnissen, welche als Realrechte mit dem Besitz gewisser Güter verknüpft waren. Sie wurde als Zubehör von dem erworben, welcher das Eigentum an dem Gute erwarb, zu dem sie gehörte und bildete darnach einen Bestandteil des Vermögens des Besitzers (daher auch Patrimonialgerichtsbarkeit).

Mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit waren außerdem noch die Polizei, sowie das Scharwerks-, Jagd- und Baurecht verbunden.

Allmählich erreichten nun diese Gerechtsame eine Ausdehnung, die eine einheitliche Verwaltung durch den Landesherrn zur Unmöglichkeit machte, was sich bei der zunehmenden Erstarkung der Landeshoheit besonders unangenehm fühlbar machte. Einzelne dagegen erlassene Gesetze konnten keine gründliche Remedur schaffen; eine allgemeine Gesetzgebung über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kam jedoch nicht zustande. (cf. Pözl, bayr. Verfassungsrecht IV. Aufl. S. 184).

Erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts ergingen eine Reihe von Deklarationen und Verordnungen, welche die Verbesserung der Gerichtsverfassung zum Gegenstand hatten, so die Constitution vom

1. V. 1808 und das organische Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. VII. 1808; daneben bestanden die Verordnung v. 31. XII. 1806 und die Kgl. Deklaration v. 10. III. 1807.

Das organische Edikt vom 16. VIII. 1812 faßte die sämtlichen Einzelgesetze in ein umfassendes, allein giltiges Gesetz, „über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit" zusammen. Hervorgehoben muß werden, daß alle diese neueren Gesetze die gutsherrliche Gerichtsbarkeit im Gegensatz zum früheren Recht nicht mehr als ein gewöhnliches Privatrecht, sondern als ein öffentliches Recht auffassen.

Von denselben Grundsätzen ging die Verfassungsurkunde des Jahres 1818 in den Bestimmungen über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aus, welch letztere den Abschluß der Entwicklung bilden. (§ I Titel VIII. Verf. Urk., desgl. Verf. Urk. Beil VI. § 25). Die gutsherrlichen Gerichte nach der VI. Beil. z. Verf. Urk. waren entweder Herrschafts- oder Patrimonialgerichte je nach der Größe des unterstellten Bezirks.

Die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wurde angebahnt durch das Gesetz vom 1. VII. 1834; den Abschluß brachte das Gesetz vom 4. VI. 1849, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr., wodurch alle auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit bezüglichen Gesetze aufgehoben wurden. Naturgemäß gingen mit dem Verluste der Gerichtsbarkeit alle jene Rechte verloren, welche Ausflüsse der Gerichtsbarkeit waren. Damit war die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welche nebst den damit verbundenen Rechten ein sehr bedeutsames Adelsvorrecht bildete, beseitigt. (Näheres cf. Brater, Verfassungsurkunde, 3. Aufl. S. 122).

III. Das Recht der ausschließlichen Befähigung kgl. Lehen zu erwerben. Dieses Vorrecht ist jedoch, da es kgl. Lehen im Sinne des Lehensediktes von 1808 seit dem Jahre 1848 nicht mehr gibt, weggefallen. Der Grund hierfür liegt darin, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welche die wesentliche Bedingung eines Lehens war, seitdem weggefallen ist, und infolge des Lehenablösungsgesetzes v. 4. VI. 1848 die Zahl der Lehen überhaupt sehr verringert worden ist. (cf. Pözl, Bayr. Verfassungsrecht § 51, Anm. 7).

IV. Zu den Vorrechten des Adels auf prozessualem Gebiete zählte das durch die bayr. Gerichtsordnung von 1753 garantierte beneficium competentiae. Bezüglich dieses Vorrechtes ist die Streitfrage entbrannt, ob dasselbe noch fortbesteht oder durch die Verfassungsurkunde aufgehoben sei; die Frage ist durch Erkenntnis des Ob. App. Ger. München v. 20. XI. 1868 cf. Bl. f. R.-A. XXXIV. S. 143 in letzterem Sinne entschieden worden. Nach Ansicht des Gerichtes sind alle dem Adel früher zugestandenen Vorrechte, welche die Verfassung nicht ausdrücklich den Adeligen einräumt, als aufgehoben zu betrachten. Das vorerwähnte Vorrecht ist in der Verfassungsurkunde nicht erwähnt, infolgedessen aufgehoben. Die Einrede, daß die fraglichen Verfassungsbestimmungen als allgemeine Gesetze den älteren Spezialgesetzen nicht derogieren könnten, ist nichtig, weil die Bestimmungen in Tit. V. §. 4 u. Beil V. Tit. II vielmehr entschieden die Natur von Spezialbestimmungen haben. cf. Bl. f. R. A. Bd. XXXIV. S. 143. Für die Fideikommißbesitzer besteht es gemäß § 53 Beil. VII. zur Verf. Urk. heute noch.

Damit ist die Aufzählung der dem Adel kraft gesetzlicher Bestimmung einstmals zugestandenen und teilweise noch jetzt zustehenden Rechte erschöpft. Andere als die in der Verfassungsurkunde aufgezählten Vorrechte stehen dem Adel nicht zu, vielmehr steht derselbe in allen sonstigen Beziehungen, sowohl was seine Rechte, als was seine Pflichten betrifft, den übrigen Standesgenossen vollkommen gleich.

B. Vorrechte des niederen Adels kraft Rechtsgeschäft. (Satzung).

Diese überragen die ersteren an Bedeutung sehr beträchtlich. Die Bedeutung dieser Vorrechte liegt darin, daß der Erwerb bestimmter Rechte, die Zulassung zu Mitgliedschaften, Würden, Pfründen, Stipendien und sonstigen Vermögensvorteilen, die Erbfolgefähigkeit in gewisse Güter usw. durch die Satzungen von Körperschaften und Stiftungen, adeligen Stiftern, Ordensinstituten, Familienstiftungen, durch Fideikommißurkunden, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todeswegen vielfach vom Adel oder besonders gearteten Adel abhängig gemacht wird. cf. Hoffmann, Recht des Adels S. 60.—. Hier sind zu nennen:

I. Der Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels, um denselben ihre Studien und Ausbildung zu erleichtern. Derselbe wird gebildet aus den Taxen für die Erhebung in den Adelsstand und für die Verleihung der Kammerherrn und Kammerjunkerwürde. Der Fond wurde anfänglich von der Zentralstaatskasse verwaltet. Jetzt fließen die Gebühren einem allgemeinen Stipendienfond zu. Gesuche um taxfreie Bewilligung von Standeserhöhung und Ernennung zu Kämmerern werden mit Rücksicht auf den Zweck ohne weiteres zurückgewiesen. Vgl. übrigens Gebührengesetz v. 11. XI. 1899, Art 240, Abs. II u. V.

II. Der Verein zur Bildung einer Präbendenstiftung für Töchter adeliger Familien in Bayern (cf. Min. Bek. v. 17. IX. 1837); die Stiftung führt den Namen: „Allgemeine adelige Fräuleinstiftung in Bayern". Die Stiftung genießt von Rechtswegen alle jene Privilegien, Rechte und Vorzüge, welche die Gesetze den milden Stiftungen beilegen. Außerdem kommt sowohl dem Verein als der Stiftung ein eigenes Siegel zu. —

III. Das St. Annastift in München, welches von der Kurfürstin Maria Anna Sophie von Bayern „zum Behufe des hiesigen Landadels" im Jahre 1784 gestiftet wurde.

Dieser Stiftung zufolge erhalten Damen des alten Landadels bis zur Verehelichung und noch 2 Jahre darüber, Witwen lebenslänglich ihre Präbende (Erträgnisse der Stiftsgüter). —

Zur Erhaltung einer adeligen Präbende ist die Probe von 8 Ahnen erforderlich und kann davon unter keinem Vorwande dispensiert werden. Eine unstandesmäßige Heirat einer adeligen Stiftsdame soll für eine Resignation ihrer Präbende angesehen werden; desgleichen wird ein die Stiftung entehrendes Betragen mit dem Verlust der Präbende bestraft. (cf. Allerhöchste Verordnungen vom 10. II. 1825, 21. VIII. 1853, 30. III. 1872, 30. XI. 1875.)

IV. Den gleichen Zweck wie das St. Annastift in München verfolgt das Fräuleinstift zur hl. Anna in Würzburg.

cf. Allerh. Verordn. v. 22. I. 1811.

Dieses Stift ist beschränkt auf adelige Damen, die dem ehemaligen Großherzogtum Würzburg angehörten. Die Statuten sind dieselben wie bei dem Münchener Stift.

V. Hierher gehört auch der Theresienorden, gestiftet von der Königin Therese von Bayern im Jahre 1828. Derselbe verfolgt hauptsächlich dieselben Zwecke wie die vorerwähnten Stifter. Zu präbendirten Ordensdamen sollten nur eingeborene aus gesetzlicher Ehe entsprossene, unverheiratete Töchter des bayrischen Adels ernannt werden, deren Väter von stiftungsmäßigem oder solchem Adel ernannt sind, daß sie die Würde eines Kämmerers bekleiden oder ihre Ansprüche auf dieselbe aufzuweisen vermögen. Die im Ausland geborenen Töchter eines bayrischen Adeligen werden insoferne sich diese in kgl. Dienstgeschäften oder mit kgl. Bewilligung dort aufhalten, was den Anspruch auf Präbenden betrifft, den im Königreich geborenen gleichgeachtet.

VI. Als adelige Institute zur Heranbildung der Söhne aus altadeligen Familien für den Staats- und Militärdienst sind hier noch zu nennen die Pagerie in München und das Julianeum in Würzburg.

VII. An adeligen Orden, die entweder allen Adeligen oder nur Adeligen mit einer bestimmten Anzahl Ahnen zugänglich sind — hier wird der Unterschied zwischen altem und neuen Adel praktisch — sind zu nennen der Hausritterorden vom hl. Hubertus, der Ritterorden vom hl. Georg, der Elisabethenorden, der Orden des St. Annastifts und der vorerwähnte Theresienorden.

Bedingungen der Ausübung und der Schutz der Adelsrechte.

Das erste Erfordernis zur Ausübung der Adelsrechte ist der Besitz des bayrischen Indigenats, dessen Erwerb sich nach dem Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. VI. 1870, in Bayern in Kraft seit 13. V. 1871, richtet.

Den Grund hierfür findet Seydel (Bayr. Staatsrecht, II Aufl., Bd. I., S. 309) darin, daß der Adel als staatliche Auszeichnung nur im Rechte eines einzelnen bestimmten Staates seinen Grund hat, daß es also keinen Adel schlechthin, sondern nur einen bayerischen, preußischen Adel usw. gibt. Auf demselben Standpunkt steht auch die bayerische Verfassungsurkunde, die in der Überschrift zur V. Verfassungsbeilage lediglich von einem „Adel im Königreich Bayern" spricht. Desgleichen spricht sie im § 8 der genannten Beilage ausdrücklich aus, daß nur ein bayrischer Untertan die dem Adel in Bayern zustehenden Rechte ausüben kann. Daraus ergibt sich, daß ein auswärtiger Adeliger, selbst wenn ihm der Adel vom König von Bayern verliehen worden wäre, die Rechte eines bayerischen Adeligen nicht beanspruchen kann (cf. Pözl, Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts § 52, Anm. 1). Eine andere Meinung scheint der Min.-Entschl. v. 7. III. 1832 (cf. Döll Bd. V. S. 50) zu Grunde zu liegen, die die Ausübung der mit dem bayr. Adel verbundenen Rechte lediglich von der Aufnahme des ausländischen Adeligen in die bayrische Adelsmatrikel abhängig gemacht haben will. Diese Auffassung steht im Widerspruch mit der Verfassungsurkunde, insbesondere mit § 8 der V. Verf. Beil., der zur Ausübung der Adelsrechte Eintragung in die Adelsmatrikel verlangt und dabei lediglich von der Immatrikulation bayrischer Untertanen spricht, woraus der Schluß gezogen werden kann, daß

diese Bestimmung für fremdländische Untertanen nicht gelten soll, da sie andernfalls zweifellos genannt worden wären.

Unter den Fremden sind jedoch nicht nur Bundesausländer sondern auch Angehörige der Bundesstaaten zu verstehen, wogegen auch die Bestimmung des Art. 3, Abs. 1 der Reichsverfassung nicht angeführt werden kann, der lediglich davon spricht, daß Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln seien, dagegen keineswegs erfordert, daß der in einem Bundesstaat Bevorzugte auch in dem anderen bevorzugt sein müsse. Der nicht bayrische Adelige wird ferner dadurch, daß er Bayer wird, nicht von selbst bayrischer Adeliger, sondern er kann den bayrischen Adel nur in derselben Weise erwerben, wie jeder andere bayrische Staatsangehörige.

Ob er den fremden Adel beibehält, hängt von dem Recht des betreffenden Staates ab. Dagegen bedarf er, um sich in Bayern des ihm zustehenden fremden Adels zu bedienen, einer besonderen Erlaubnis nicht. Jedoch kann vom polizeil. Standpunkt vorbehaltlich richterlicher Entscheidung Personen, die dem bayrischen Staate nicht angehören, die Berechtigung zur Führung des Adels für das Gebiet des Kgr. Bayern abgesprochen werden. (cf. Blätter für administr. Praxis, Bd. L. S. 431).

Ein bayrischer Staatsangehöriger kann einen fremdländischen Adel zwar erwerben, doch bedarf er hiezu der kgl. Genehmigung. cf. § 10. Z. 2. I. Verf. Beil., ferner Art. 243, des Gebührengesetzes vom 11. November 1899.

Sowie der bayrische Adel den Besitz der bayrischen Staatsangehörigkeit voraussetzt, so erlischt er mit dem Verluste derselben. Bei späterem Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit bedarf es einer neuen Verleihung. cf. Seydel bayr. Staatsrecht I. S. 588. Eine weitere formelle Voraussetzung für die Ausübung der Adelsrechte bildet die Eintragung des Adels in die Adelsmatrikel. Demnach kann nur derjenige bayrische Untertan, dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel in Bayern zustehenden Rechte ausüben. Dies gilt sowohl für den persönlichen, als auch für den erblichen Adel. Adelsedikt § 8. Dies gilt selbst dann, wenn in den pfarramtlichen Matrikeln der betreffende Familienname

mit dem Adelsprädikat eingetragen ist. (cf. Urt. d. k. Oberlandesger. München v. 2. IX. 1885 Reger Entsch. Bd. VI S. 465. Beim erblichen Adel genügt der Eintrag des Adelstitels der Familie, wofür der Wortlaut des § 9 des Adelsedikts spricht, der von einer immatrikulierten „Familie" redet.

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 7. VIII. 1828 § 144 hat den Fürsten, Grafen und Herrn allerdings diejenigen persönlichen und familienrechtlichen Vorteile eingeräumt, welche durch die deutschen Bundes- und Schlußakte und durch spätere Bundesbeschlüsse den im Jahre 1806 mediatisierten ehemals reichsständischen Familien im Bunde zugesichert worden sind; allein da die Immatrikulation aus wichtigen Beweggründen in der bayr. Verfassungsurkunde, namentlich in § 8 des Adelsediktes verordnet worden ist, so kann nicht zugegeben werden, daß diese Fürsten, Grafen und Herrn, wenn sie die Adelsrechte in Bayern ausüben wollen, sich dieser allgemeinen Verbindlichkeit entschlagen, der auch vormals reichsständische Häuser durch die Immatrikulation sich unterzogen haben.

Früher bestand für die Adels- und Wappenprüfungsgeschäfte ein eigenes Reichsheroldenamt, welches durch das organische Edikt vom 1. XI. 1808 ins Leben gerufen und als eigene Sektion mit dem Ministerium des Innern verbunden war. Durch allerhöchste Verordnung vom 27. XI. 1825 wurde dieses Amt wieder aufgelöst und die Geschäfte, wie oben erwähnt dem Ministerium des k. Hauses und des Äußern übertragen. An der Spitze steht nach wie vor der Reichsherold.

Was nun den Adelsnachweis betrifft, so stellt Kreithmayer in seinem Kommentar zum bayr. Landrecht, Teil V. Kap. XXII § 11 eine Reihe von Regeln auf, die teilweise heute noch Gültigkeit haben. Als Hauptgrundsatz ist an die Spitze zu stellen der Satz: „Für den Adel besteht keinerlei Präsumption, sondern er muß bei allenfalsigem Widerspruch erst bewiesen werden. Bei den neueren Familien wird dieser Beweis geliefert durch Vorzeigung der Adelsdiplome, bei den älteren teils durch Notorietät, teils durch andere Kennzeichen, vorausgesetzt, daß sie hinlänglich dokumentiert sind,

wie Zulassung zu Ritterorden oder adeligen Dompräbenden, Führung von adeligen Wappen und Titeln usw.

Bezüglich des Familienwappens genügt nicht schon ein gewöhnlicher Abdruck des Siegels, sondern den beglaubigten Diplomsabschriften sind mit Farben gemalte oder wenigstens heraldisch gezeichnete Wappen beizulegen.

Die Wappenprüfung erstreckt sich auf den vorschriftsmäßigen Gebrauch des Wappens und Mißbrauch desselben durch andere; namentlich darf niemand die bayrische Raute führen, ein Graf darf keinen Fürstenhut, ein Freiherr keine Grafenkrone, Ritter und Edle keine Baronsbinde führen, Adelige der letzten Klasse dürfen keinen ganz offenen Helm führen. Die Wappen der neu Geadelten sind in edlen und bedeutsamen Symbolen darzustellen. cf. Hoffmann Recht des Adels, S. 84.

Der Personalstand hat zu enthalten die sämtlichen Familienglieder und Alter derselben und pfarramtliche (jetzt standesamtliche) aus den Taufregistern genommene Extrakte; desgleichen sind alle Veränderungen in einer Familie, jeder Zuwachs und Abgang der adeligen Familienglieder durch legalisierte Tauf- und Totenscheine, sowie durch Auszüge aus den Trauungsbüchern anzuzeigen. Wer die Eintragungen in die Adelsmatrikel versäumt, verliert alle Vorteile und kann insbesondere in keinem öffentlichen Akte als Adeliger behandelt werden. Verschärft durch die Verordnung vom 12. V. 1841, Weber, Gesetzsamml., Bd. III. Seite 377.

Teilt sich eine Familie in mehrere Zweige desselben adeligen Grades, so hat alle die genannten Obliegenheiten der Chef der Familie (der Älteste, oder wenn dieser verhindert ist, der Nächstälteste) zu übernehmen und das beglaubigte Diplom in beglaubigter Abschrift mit den nötigen Belegen für sämtliche Familienglieder einzusenden.

Teilt sich aber das Geschlecht in mehrere Zweige verschiedenen Ranges und Standes, sodaß der eine ein fürstliches, der andere ein gräfliches, oder der eine ein gräfliches und der andere ein freiherrliches Diplom etc. besitzt, so hat bei jedem Zweige der Chef desselben die Adelstitel dieses Zweiges und die legalisierte Anzeige der dazu gehörigen Familienglieder sonderheitlich einzureichen.

Ist kein Mitglied einer adeligen Familie mehr als lebend vorgetragen, so wird die adelige Familie als erloschen vorgemerkt und ausgeschrieben. Sollte die Matrikel auf Ansuchen eines noch übrigen bisher nicht angezeigten Sprossen der Familie wieder geöffnet werden, so ist die Immatrikulationsgebühr von neuem zu bezahlen. cf. K. Verordn. v. 22. V. 1812 Döll Bd. V. S. 42. Um jedoch derartige Fälle möglichst zu beschränken, erteilt die Entschließung vom 3. XII. 1815 (Weber Bd. I. S. 485) den Pfarreien beider Konfessionen den Auftrag, von 1816 ab am Schlusse eines jeden Monats die in ihrem Sprengel vorkommenden Zivilstandsveränderungen im Adel dem k. Ministerium des Äußern anzuzeigen. Die Min. Entschl. vom 14. V. 1876 (Weber Bd. XI. S. 539) übertrug genannte Verpflichtung den Standesbeamten; diese haben Registerauszüge für die Adelsmatrikel anzufertigen und an die Kreisregierung einzusenden.

Bezüglich der Militärpersonen vom Adel bestimmt die Min. Entschl. vom 23. IV. 1879: die Truppenteile haben sich schon bei Annahme von Adeligen als Fahnenjunker im k. Heer über Adelsqualität und Adelsstufe, über geschehene Immatrikulation bezüglich der geführten Adelsprädikate und die richtige Namensschreibweise zu informieren.

Bei Adeligen, welche die Bayrische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, genügt der auf dem Nationale anzubringende Vermerk „Nichtbayer". Bei Anträgen auf Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes sind für Inländer die Adelsmatrikelauszüge beizulegen, bei Nichtbayern gilt das oben Gesagte.

Wie oben bereits angedeutet, sind für die Eintragung Gebühren festgesetzt. Näheres cf. K. Verordng. v. 22. V. 1812; 15. X. 1812, Döll. Bd. V. S. 42—44. Der Eintrag eines Adelstitels in die Adelsmatrikel darf nicht eher geschehen, als bis die geschuldete Gebühr für die Adelsverleihung entrichtet ist. Ges. das Gebührenwesen betr. vom 11. November 1899, Art. 240, 245.

Die Eintragung unterliegt außerdem einer besonderen Gebühr, vor deren Entrichtung ein Matrikelauszug nicht erteilt werden darf. Ges. v. 11. November 1899 Art. 241, 245.

Der Eintrag in die Adelsmatrikel wird durch das Gesetz und Verordnungsblatt (früher durch das Regierungsblatt, k. Verord. vom 22. V. 1812 Döll Bd. V. S. 42) veröffentlicht.

Was nun die Wirkungen der erfolgten Eintragung anlangt, so sind es folgende:

1. Der Immatrikulierte hat das Recht, die Adelsrechte auszuüben.

2. Er besitzt ein unumstößliches Beweismittel seines Adels, da beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulierten Familie bilden. cf. Adelsedikt § 8 II.; Min. Entschl. vom 31. VIII. 1847, Döll Bd. XXII. S. 206.

3. Er kann des Adels auch durch Nichtgebrauch des Adels nicht verlustig gehen, da das Recht auf einen immatrikulierten Adel nicht erlischt, weder für den Nichtgebrauchenden noch für die Nachkommenschaft. cf. Adelsedikt § 19. Bei durch Generationen fortdauernden Nichtgebrauch ist jedoch Erneuerung des Adels durch die Nachkommen der immatrikulierten Familie erforderlich.

Für den Schutz des Adels und der Adelsrechte gelten folgende Bestimmungen:

Der Adel als eine öffentliche Auszeichnung steht zunächst unter öffentlichem Schutz. Die Mitglieder der immatrikulierten adeligen Familien haben das ausschließliche Recht, sich der im Adelsbrief verliehenen Titel und Wappen zu bedienen. cf. Adelsedikt. § 9 I, während ihnen andererseits auch jede eigenmächtige Änderung des Namens oder der Titulatur untersagt ist. Hier ist zu erwähnen, daß für die Änderung adeliger Namen besondere Bestimmungen bestehen. Bei Änderung adeliger Namen hat das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Äußern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz an den König zu berichten. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden in Ansehung der adeligen Namen von dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Äußern erlassen. cf. Min. Entschl. v. 8. I. 1835. Döll V. S. 52 II. S. 391. Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiskalen, als den Mitgliedern der beteiligten Familie entweder zur unmittelbaren

Abstellung dem Staatsministerium des k. Hauses angezeigt oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

Die unbefugte Führung von Adelstiteln ist aber auch strafbar. Das Reichsstrafgesetzbuch belegt in § 360 Ziff. 8, jeden mit Strafe, der unbefugt Adelsprädikate annimmt. Die Zusetzung des Wortes „von" vor den Familiennamen, ist wie bereits oben erörtert, als Annahme eines Adelsprädikates anzusehen. Unter Annahme ist jedes Verfahren zu verstehen, wodurch man sich als Adeligen geltend machen will. Doch ist Voraussetzung, daß die unbefugte Annahme mit dem Willen sich als einen Adeligen geltend zu machen und mit dem Bewußtsein des Mangels einer Berechtigung hiezu geschieht. Ein Schauspieler der sich beispielsweise „Rohde von Ebeling" nennt, macht sich dieser Übertretung nicht schuldig. (cf. Urk. d. K. O. L. G. München v. 20. IV. 1883. Reger Entsch. Bd. IV. S. 345.

Jede einzelne Handlung, wodurch diese Geltendmachung betätigt wird, ist strafbar und in jeder Wiederholung liegt eine selbstständige Übertretung. (cf. Oppenhof S. 909.) Es ist ferner gleichgültig, ob eine Familie früher, d. h. vor Erlassung des Adelsediktes den Adel wirklich besaß, ob ihr derselbe früher verliehen wurde oder nicht; mit der Promulgierung des Ediktes war der Familie die Führung des Adelstitel verboten, bis sie den Eintrag in der Adelsmatrikel erwirkt haben würde. Beruft sich jemand darauf, daß er trotzdem den Adelstitel geführt habe, so ist auch dieser Umstand an sich gleichgültig, da der Adel nur ererbt oder erworben werden kann, also jede andere Erwerbsart wie Verjährung ausgeschlossen ist. cf. Entsch. des k. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses v. 2. IX. 1885 Bd. III. 511.

Wesentlich verschieden von der Frage, ob Organe der Strafgewalt berechtigt sind, gegen die unbefugte Führung von Adelsprädikaten, Titeln und Wappen eines bestimmten Adelsgeschlechtes einzuschreiten ist die Frage, ob die Mitglieder einer adeligen Familie, deren Titel und Wappen unbefugt von einem dritten gebraucht werden, dies im Wege der Civilklage verhindern können. Die Frage ist mit der herrschenden Meinung zu bejahen. Das

Recht, um dessen Verletzung es sich hier handelt, ist ein dem Privatrecht angehöriges Recht, das bedingt ist durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie und dessen Gebrauch ein Kennzeichen dieser Zugehörigkeit ist.

Da aber das private Landesrecht — ein entsprechender Vorbehalt findet sich weder im Einführungsgesetz noch im Bürgerlichen Gesetzbuch — dem Bürgerlichen Gesetzbuch gewichen ist, so ergibt sich, daß die den Erwerb, Verlust und Schutz des Namens betreffenden Vorschriften des B. G. B. ohne weiteres anwendbar sind, gleichviel ob es sich um einen bürgerlichen oder adeligen Namen handelt, oder mit andern Worten, dadurch, daß mit dem eigentlichen Namen ein Adelsprädikat auf Grund des öffentlichen Rechts verbunden ist, wird die Klage nicht ausgeschlossen. Dieser Gedanke findet auch seinen Ausdruck in der Denkschrift zu dem dem Reichstag vorgelegten Entwurf des Bürgerl. Gesetzbuches, woselbst ausdrücklich erklärt ist, daß es für die Anwendung der Bestimmung des § 12 keinen Unterschied begründet, ob das Recht zum Gebrauch eines Namens auf einer Vorschrift des bürgerlichen Rechts (nicht Gesetzbuch) oder auf einem rechtlichen Titel beruht. Auch die französische Praxis dehnt den Namensschutz auf die adeligen Namen aus. cf. Urteil des App. Ger. Paris v. 2. I. 1896. (La Propriété Industrielle Bd. 12 S. 141); ferner wird in verschiedenen Ausführungsgesetzen die entsprechende Anwendung des § 12 auf den Adel ausdrücklich bestimmt, so in Mecklenburg A. G. § 112; Hessen A. G. Art. 3; Lippe A. G. § 2; Braunschweig A. G. § 4. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf einen adeligen Namen sind selbstverständlich auch bei einer privatrechtlichen Klage nach § 12 B. G. B. soweit es sich um das dem Familiennamen beizufügende Adelsprädikat handelt, nach öffentlichem Landesrecht zu beurteilen. (cf. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 62 S. 187).

Die Praxis des alten Rechts hatte ein Recht auf den Namen und die mit dem Namen verbundenen Adelsprädikate längst anerkannt, wie sich aus mehreren Entscheidungen des Reichsgerichts entnehmen läßt. cf. Entscheidung v. 7. V. 1880 Bd. II. S. 145, Entsch. v. 22. X. 1881, Bd. V. S. 172, vgl. auch Seufferts Archiv VI, No. 6, XVII. No. 3, XIX. No. 114; XXIX. No. 79.

Übrigens hat das Reichsgericht hinsichtlich einer Familie des hohen Adels ausgesprochen, daß das Recht zur Führung des Titels und Wappens eines bestimmten adeligen Geschlechts dem Privatrecht angehört und Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits sein kann. Wenn diese beim hohen Adel anzunehmen ist, obgleich die demselben angehörigen Familien bedeutende Vorrechte genießen, so muß dies um so mehr bei den dem niederen Adel angehörigen Familien angenommen werden, denen nur sehr wenige dem öffentlichen Rechte angehörige Vorrechte zustehen.

Bezüglich der Zuständigkeit in Adelssachen gilt folgendes: Handelt es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch so ist, auch wenn die Frage, ob ein Teil dem Adelsstande angehört, für die Entscheidung von Erheblichkeit ist, der ordentliche Rechtsweg zulässig cf. GVG. § 13; Juristische Wochenschrift 1898. 376/88. Gruchot, Beiträge 44/1130. Dagegen ist die allgemeine Frage, ob jemand zum Adelsstand gehört dem ordentlichen Rechtsweg entzogen.

Verlust und Suspension des Adels.

Das Bayrische Landrecht kennt fünf Verlustgründe des Adels; 1. Mißheirat, 2. Ergreifung einer unanständigen Profession, 3. Verbrechen, 4. Verzicht, 5. Tod. Im Gegensatz dazu kennt das neue Recht nur noch 2 Verlustgründe des Adels, nämlich Verzicht und Verheiratung. Der Verlust des Adels tritt ein infolge Verzichts. Der Verzicht ist ein freiwilliger und ausdrücklicher und zwar hat der Verzichtende dem Könige durch das Staatsministerium der Justiz förmliche Anzeige zu erstatten. Der Verzicht ist in jedem Fall ohne Nachteil für die bereits geborenen Kinder des Verzichtenden und noch mehr für andere Mitglieder der Familie, ausgenommen den Fall, daß sie ihrerseits ebenfalls verzichten. cf. Adelsedikt § 18.

Ein Verzicht auf den Ordensadel ist nur in Verbindung mit dem Verlust des ihm gebührenden Ordens denkbar. Der bloße Nichtgebrauch des Adels bedeutet keinen Verzicht, doch gilt dies nur für den immatrikulierten Adel. Es ist also ein länger fortgesetzter Nichtgebrauch des Adels ohne Nachteil. Diesem Satz wird durch § 20 des Adelsediktes eine Schranke gesetzt: Hat der Nichtgebrauch durch wenigstens 2 Generationen fortgedauert, so sind die Nachkommen der betreffenden Familie genötigt unter Vorlage der Beweise ihrer Abstammung um Erneuerung des Adels einzukommen. (s. o.)

Über das Verhältnis der Abkömmlinge zu den nicht gebrauchenden früheren Generationen enthält das Gesetz keine genauere Bestimmung; es ist daher das Recht auf Erneuerung des Adels einzukommen allen späteren Abkömmlingen, sowohl den Enkeln als auch den Urenkeln derjenigen Personen, die den Adel nicht gebraucht haben, eingeräumt. Ist der Adelsbrief noch vorhanden, so wird nur ein Zeugnis über die geschehene Erneuerung ausgefertigt,

außerdem ein neuer Adelsbrief. Die Erneuerung kann nicht verweigert werden, wenn die Immatrikulation feststeht und die Abstammung von einer immatrikulierten Familie erwiesen ist. cf. Adelsedikt §. 20.

Im Gegensatz zu dem vorher erwähnten ausdrücklichen Verzicht, der die Regel bildet, gibt es auch einen stillschweigenden Verzicht, und zwar ist die Unterlassung der Eintragung in die Matrikel als solcher anzusehen. Entgegen der Ansicht Seydels, Bayrisches Staatsrecht, II. Aufl. Bd. I § 81 Anm. 47, der den Verzicht auf den Erwerb des Adels bereits bei Unterlassung der Eintragung von Seiten des Beliehenen annimmt, ist wohl mit Pözl, Lehrbuch des bayr. Verf. Rechts V. Aufl. § 53 Anm. 5, anzunehmen, daß erst die länger fortgesetzte Versäumnis der Immatrikulation als Verzicht zu erachten ist. Es ergibt sich diese Folgerung aus der analogen Anwendung des § 20 des Adelsediktes. Hienach erlischt der eingetragene Adel, wenn 2 nachfolgende Generationen die Immatrikulation nicht nachgesucht haben. Daraus folgt ohne weiteres, daß der Adel bereits vorhanden gewesen sein muß und zwar ist als Zeitpunkt der rechtmäßigen Ausübung der Adelsrechte die Verleihung anzusehen. Unrichtig ist demnach die Ansicht Seydels, der die Ausübung der Adelsrechte von der Immatrikulation abhängig gemacht wissen will. Stirbt also der betreffende Nachkomme der zweiten Generation ohne Immatrikulation erbeten zu haben, so liegt ein stillschweigender Verzicht vor, aber nicht auf den Erwerb des Adels, sondern auf den erworbenen Adel.

Als stillschweigender Verzicht mit den Adel ist auch anzusehen im Falle einer Adoption eines Adeligen durch einen Bürgerlichen die Ablegung des „adeligen" Namens seitens des Adoptierten. Dagegen läßt die Adoption als solche den Adel unberührt, was sich schon daraus ergibt, daß die Adoption weder als Verlustgrund des Adels noch als Suspensionsgrund aufgezählt ist. Desgleichen schadet eine Verbindung des bürgerlichen Adoptivnamens mit dem adeligen Geburtsnamen dem Adel nichts. Auf jeden Fall aber erhält der Adoptierte, der seinen adeligen Namen abgelegt hat, bei Aufhebung des Adoptionsverhältnisses seinen adeligen Namen wieder zurück. Derselben Ansicht sind auch Heule-Schneider in den bayr.

Ausführungsgesetzen zum B. G. B. München 1900 S. 15. Örtmann A. A. O. § 17.

Auch die Verehelichung einer adeligen Frau mit einem Bürgerlichen dürfte als stillschweigender Verzicht zu erachten sein. Daß die Frau den Namen des Mannes erhält, ergibt sich fraglos aus § 1355 B. G. B. („Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes"). Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Frau den Familiennamen des Mannes erhält, besteht aber nur mehr für morganatische Ehe des hohen Adels. E. G. B. G. B. Art. 57 und 58.

Dagegen hat das B. G. B. eine Bestimmung darüber, ob die Ehefrau auch den Stand des Ehemanns teilt, nicht aufgenommen, weil die Vorschriften über den Erwerb des Standes im öffentlich rechtlichen Sinn dem Staatsrecht angehören. Es entscheidet sich also die Frage, ob eine nicht adelige Frau durch Verheiratung mit einem dem Adel angehörigen Mann zu dessen Namen auch den Adel und ob eine dem Adel angehörige Frau durch Verheiratung mit einem nicht adeligen Mann ihren Adel verliert nach Landesrecht.

Das alte bayrische Recht hat von jeher den Grundsatz vertreten, daß für eine adelige Frau, welche einen bürgerlichen Mann heiratet, der adelige Stand verloren geht. cf. Erklärung des 60. Freiheitsbriefes vom 1. März 1641. (G. Frh. v. Lerchenfeld, die altbayrischen landständischen Freibriefe S. 160.) Auch nach gemeinem Recht und bayr. Landrecht teilt die Ehefrau den Stand des Mannes. cf. Roth. Bayr. Civilrecht 2. Aufl. Teil I. S. 394; Dernburg Pandekten, Bd. III. S. 9; Bayr. Landrecht T. I. C. 6 § 12 No. 5. Die bayr. Verfassungsurkunde spricht sich über keinen der beiden Fälle aus; jedoch hat sich hier ein Gewohnheitsrecht gebildet, wonach die Frau auch den Stand des Mannes teilt. Wird die Ehe geschieden oder ist die Ehe nichtig, so erhält die Frau wieder ihren adeligen Mädchennamen oder soweit sie das darf den adeligen Namen des Gatten einer früheren Ehe. cf. Heule-Schneider A. A. O. S. 15, Oertmann A. A. O. § 17.

Einen weiteren Aufhebungsgrund bildet der Tod, wodurch jedoch nur der Personaladel nicht aber der Geschlechtsadel erlischt. Dieser wird durch die Nachkommen fortgepflanzt.

Dagegen hat der Eintritt in einen geistlichen Orden den Verlust des Adels nicht mehr zur Folge. cf. Kreittmayer, Anmerkungen zum B. L. R. T. V. C. XXII § 13.

Die Verurteilung zu entehrenden Strafen hat den Verlust des Adels nicht mehr zur Folge.

Das bayr. Landrecht (cf. Kreittmayer, T. V. C. 22 § 13) knüpfte den Verlust des Adels an ein schweres mit Infamie bestraftes Verbrechen und verlangte außerdem noch die ausdrückliche Degradation im Urteil.

Auch die Verfassungsurkunde (§ 17 des Adelsedikts) verband mit jeder Verurteilung in eine Kriminalstrafe den Verlust des Adels.

Desgleichen hatte eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benannte, die nämliche in dem Erkenntnis jedesmal auszudrückende Folge. Die Strafe des Adelsverlustes traf nur die Person des Verurteilten und war für seine bereits geborenen Kinder ohne Nachteil.

Diese Bestimmungen sind aufgehoben worden durch das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch, durch das bayr. Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch Art. 2 Ziff. 24 und außerdem durch das Reichsstrafgesetzbuch selbst (§§ 31, 33, 34) das weder an die Verurteilung in eine Zuchthausstrafe noch an die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den Verlust des Adels als unmittelbare Folge knüpft.

Dagegen ist der Verlust des Personaladels als mittelbare Folge einer Verurteilung denkbar, nämlich dann, wenn damit eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, da diese den dauernden Verlust der Titel, Orden und Ehrenzeichen bewirkt.

Auffallend ist, daß nicht einmal die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den Verlust oder doch wenigstens die Suspension des Adels nach sich ziehen, während dagegen der Betrieb eines Gewerbes die letztere Wirkung haben kann. Seydel findet die Erklärung dieser gesetzgeberischen Ungeheuerlichkeit, wie er sich ausdrückt, darin, daß man den Adelsverlust als eine Versetzung in den Bürgerstand, sonach als eine Beleidigung des letzteren ansah, während doch in der Ab-

erkennung des Adels zur Strafe für den Bürgerstand ebensowenig etwas verletzendes liegt, als in der Aberkennung irgend eines Ordens oder Ehrenzeichens eine Beleidigung für die Nichtbesitzer des Ordens bezw. Ehrenzeichens zu erblicken ist. Daß mit dem Verlust der bayr. Staatsangehörigkeit der bayr. Adel erlischt, wurde bereits oben erwähnt.

In gewissen Fällen tritt nun nicht Verlust sondern Suspension des Adels ein, worunter man zeitliche Verhinderung des Gebrauches des Adelstitels und der damit verbundenen Vorrechte zu verstehen hat.

Das Adelsedikt spricht in § 21 zwar nur von Suspension des Adelstitels, im § 22 aber von Suspension des Adels, woraus sich ergibt, daß nicht nur der Titel, sondern der Adel als solcher ruht.

Die Suspension tritt zunächst ein bei Übernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, bei Ausübung eines eigentlichen Handwerkes, bei Ausübung eines Gewerbes dann, wenn dies mit offenen Kram und Laden geschieht.

Vgl. das kgl. preußische Edikt vom 9. Oktober 1807, demzufolge Adelige unbeschadet des Adels ein Handwerk oder Kleinhandel betreiben können.

Als Vorbild für diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde dienten wohl die im Bayr. Landrecht enthaltenen Adels-Suspensionsgründe. So lesen wir bei Kreittmayr, in seinen Anmerkungen T. V. C. XXII § 14.

„Von gemeinen, bürgerlichen Handierungen ist die einhellige Lehr, daß sie salvo nomine nicht einmal zur Nahrung, geschweigens zum Gewinn und Gewerbe getrieben werden mögen."

Einen anderen ebenfalls für die damalige Auffassung bezeichnenden Satz finden wir bei Knipschild „De nobilitate" L. 2. C. 1 No. 75. „Ein armer Edelmann tut noch besser, wann er bettelt oder auf der Wurst reitet als ein bürgerlich Handwerk ergreift."

Dagegen waren Landwirtschaft, freie Künste und Wissenschaften mit dem Adelstand wohl vereinbar.

Die Bestimmung der Verfassungsurkunde (§ 21 des Adelsedikts) wurde genauer spezialisiert durch die Ministerial-Entschließung vom 20. XII. 1818 (Döllinger V. S. 59).

Hienach sollen von der die Suspension des Adels betreffenden Verfügung diejenigen Individuen ausgenommen sein „deren Betrieb entweder als Fabrik erklärt ist und wobei Detailverkauf ausgeschlossen ist oder wo ein Handwerk oder Gewerbe nicht von dem Inhaber selbst sondern von einem eigens bestellten Geschäftsführer ohne des ersteren persönliche Einmengung besorgt wird.

Desgleichen sind Kupferstecher, Bildhauer, Maler als zu den sogenannten freien Künsten gehörig, gleichfalls nach dem Sinne des Ediktes ausgenommen. Dagegen sind Apotheker, welche an den Detailverkauf persönlich teilnehmen ungeachtet ihrer höheren Bildung, in die Klasse derjenigen Gewerbsleute, mit offenem Kram und Laden, welche ihr Geschäft selbst besorgen, zu rechnen. Stellt der Apotheker einen Provisor auf, der die ganze Geschäftsführung besorgt, so greift die eben genannte Ausnahme Platz.

Die Suspension dauert nur solange, als der Suspensionsgrund gegeben ist und erstreckt sich nicht auf die Kinder, welche sich nicht im gleichen Fall befinden; dagegen erstreckt sich die Suspension auf die Ehefrau, wie aus der Fassung des § 21 des Adelsediktes zu entnehmen ist, der zwar die Kinder nicht aber die Frau ausnimmt. Die Wirkungen der Suspension sind dieselben, wie die des Verlustes. § 22 des Adelsediktes nennt speziell Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit; diese Wirkung ist gegenstandslos geworden infolge des Ablösungsgesetzes vom 4. VI. 1848. Gemäß § 78 des Familienfideikommißediktes erlischt mit dem Verlust des Adels das Erbfolgerecht in die Familienfideikommisse.

Die heutige Geltung des § 21 des Adelsediktes ist sehr zweifelhaft. Seydel und mit einer einzigen Ausnahme die gesamte übrige Litteratur gehen über diese Frage hinweg und tragen fragliche Bestimmung als geltendes Recht vor. Die genannte Ausnahme bildet Oertmann (Bayr. Landesprivatrecht S. 60) der die Ansicht vertritt, daß die fragliche Bestimmung heutzutage keine Geltung mehr habe. Es dürfte sich empfehlen die überzeugenden Argumente Oertmanns wiederzugeben:

Die Beschränkungen des § 21 widersprechen in denkbar krasser Weise unserem modernen Rechtsbewußtsein und sind gewohnheitsrechtlich längst in Vergessenheit geraten. Vor allem lassen sich die-

selben mit der Reichsgewerbeordnung nicht in Einklang bringen. Denn, wenn diese in § 1 jedermann den Betrieb eines Gewerbes gestattet, so kann sich das Landesrecht nicht die Freiheit vorbehalten wollen, Rechtsnachteile — und ein solcher ist die Suspension des Adels ganz zweifellos — auf ein solches vom Reichsrecht gestattetes Tun zu setzen."

Daß diese Ansicht vor der anderen den Vorzug verdient, dürfte einleuchtend sein.

Die Rechte des bayrischen Adels in der Pfalz.

Hier ist zunächst zu bemerken, daß der erheblichste Teil der Vorrechte, welche nach der Verfassung dem Adel eingeräumt waren, für die Pfalz nicht in Kraft getreten ist. Als sedes materiae kommt hier in Betracht die allerhöchste Entschließung vom 5. X. 1818 (Weber Bd. I. S. 735). Nach dieser Verordnung kommen für die Rheinpfalz nicht nur zur Anwendung die den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, sowie den ehemals reichsunmittelbaren Adeligen zugesicherten Rechte, die dem übrigen Adel vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte, die Ausübung gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, der befreite Gerichtsstand, das Recht der Siegelmäßigkeit, während von den übrigen in der Beilage V der Verfassungsurkunde zugestandenen Rechten dem Adel des Rheinkreises nur jene zukommen sollten, welche mit den Gesetzen und Institutionen des letzteren vereinbar sind. Diese Bestimmungen sind lediglich zu dem Zwecke gegeben worden, um in das geschlossene System des in der Rheinpfalz geltenden französischen Rechts keine Lücke zu reißen. Bezüglich des Rechtes zum Besitze der Fideikommissen bestand in der Litteratur eine Kontroverse, welche durch die anscheinend ungenügende Fassung der letztgenannten Bestimmung hervorgerufen wurde. Doch darf man mit der herrschenden Meinung annehmen, daß der Pfalz bisher Familienfideikommisse unbekannt waren. Die Streitfrage wurde beseitigt durch den Art. 135 Abs. II des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, worin ausdrücklich bestimmt ist, daß in der Pfalz Familienfideikommisse nicht errichtet werden können. Dieses Verbot hat zur Folge, daß Adelige der rechtsrheinischen Landesteile pfälzische Grundstücke ihren Fideikommissen nicht einverleiben können. Andererseits steht nichts im Weg, daß ein Pfälzer unter den sonst gegebenen Voraussetzungen, mit dem im rechtsrheinischen Bayern gelegenen Grundbesitz ein Fideikommiß errichtet.